

Bezugspreise:

für Wien mit Zustellung
halbjährig 16 S
ganzjährig 30 S
außerhalb Wiens
Zuschlag der entsprechenden
Postgebühren.

Einzelne Nummern 30 g
bei der Schriftleitung

Amtsblatt

der

Stadt Wien

Er erscheint jeden Mittwoch und Samstag.

Schriftleitung und Verwaltung:

1. Rathaus, Stiege 8, 1. Stock.

Fernsprecher:

A-23-500 und A-28-500

Klappe 263.

Postsparkassen-Konto Nr. 100.367.

Annahme von Anzeigen bei der
Schriftleitung.

Nr. 19.

Samstag 7. März 1931.

Jahrgang XL

Inhalt. Sitzungsberichte: Landtag vom 25. Februar. — Ausschuß für Wohlfahrtswesen und soziale Verwaltung vom 17. Dezember 1930. — Allgemeine Nachrichten: Verleihung von Konzessionen. — Marktbericht vom 22. bis 28. Februar. — Baubewegung vom 4. bis 6. März. — Arbeiten und Lieferungen: Anbotauschreibungen, Ergebnisse, Vergabungen. — Kundmachungen: Verkehrsregelungen für Wien; Neuwahl der Wiener Metzgerkammer; Dienstesentlassung. — Eintragungen in den Erwerbsteuerekataster.

Landtag von Wien.

Beschlußprotokoll

der Sitzung vom 25. Februar 1931, 4 Uhr 30 Minuten nachmittags.

Vorsitzende: Die Präsidenten Dr. Danneberg und Dr. Kolassa.

Schriftführer: Die Abg. Leopoldine Glöckel, Solau-
bek, Luz und Prinke.

1. Abg. Keder ist beurlaubt. Die Abg. Fischer, Hammer-
schmid, Jenschit, Kogler, Dr. Neubauer, Ullreich, Max Wagner
und Weigl sind entschuldigt.

2. Präsident Dr. Danneberg teilt mit, daß Abg. Dr.
Alma Mokko eine dringliche Anfrage (Nr. 2) eingebracht hat, die
im Sinne des § 18 der Geschäftsordnung behandelt werden wird.

Berichterstatter Abg. Breitner:

3. P. Z. 423, P. 1. Die Gesetzesvorlage, womit die Gesetze
vom 4. August 1920, n.-ö. L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 727, betreffend
die Einhebung einer Abgabe von Speisen und Getränken, vom
21. April 1922, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 82, vom 17. Juli 1925,
L.-G.-Bl. für Wien Nr. 34, vom 21. Dezember 1925, L.-G.-Bl.
für Wien Nr. 57, und vom 20. Dezember 1929, L.-G.-Bl. für
Wien Nr. 8 aus 1930, betreffend die Einhebung einer Abgabe
anlässlich der Verabfolgung von *R a h r u n g s- u d e r G e n u ß-*
m i t t e l n abgeändert werden, wird in der in der Beilage
Nr. 35A vorgeschlagenen Fassung in erster und zweiter Lesung
angenommen.

(Verlautbart im Landesgesetzblatte für Wien.)

(Redner: Die Abg. Kunschak, Dr. Hengl, Körber, Pfeiffer
und Haider. — Während der Rede des Abg. Kunschak über-
nimmt Präsident Dr. Kolassa den Vorsitz, den er während der
Rede des Abg. Haider an Präsident Dr. Danneberg abgibt.)

Folgende Anträge werden *a b g e l e h n t*:

Minderheitsanträge des Abg. K u n s c h a k:

1. Im Artikel I, Punkt 2, sind im dritten Satz des Ab-
satzes 4 des § 2 nach den Worten „Konzertkaffees und -resta-
urants,“ einzuschalten die Worte:

„von den ersten sechs Tausend Schilling der monatlichen
Bemessungsgrundlage 3%,

vom siebenten bis zehnten Tausend Schilling der monat-
lichen Bemessungsgrundlage 4%,

vom elften bis fünfzehnten Tausend Schilling der monat-
lichen Bemessungsgrundlage 5%,

vom sechzehnten bis zwanzigsten Tausend Schilling der
monatlichen Bemessungsgrundlage 6%,

vom einundzwanzigsten bis fünfundzwanzigsten Tausend
Schilling der monatlichen Bemessungsgrundlage 7%,

vom sechsundzwanzigsten bis dreißigsten Tausend Schil-
ling der monatlichen Bemessungsgrundlage 8%

und darüber hinaus“.

3. Im Artikel I, Punkt 2, sind im Absatz 6 des § 2 die
Worte „vom fünften Tausend Schilling Skala“ zu er-
setzen durch:

„vom fünften und sechsten Tausend Schilling der monat-
lichen Bemessungsgrundlage ½%,

vom siebenten Tausend Schilling der monatlichen Bemes-
sungsgrundlage 1%,

vom achten Tausend Schilling der monatlichen Bemes-
sungsgrundlage 1½%,

vom neunten Tausend Schilling der monatlichen Bemes-
sungsgrundlage 2%,

vom zehnten Tausend Schilling der monatlichen Bemes-
sungsgrundlage 2½%,

vom elften Tausend Schilling der monatlichen Bemes-
sungsgrundlage 3%,

vom zwölften Tausend Schilling der monatlichen Bemes-
sungsgrundlage 3½%,

vom dreizehnten Tausend Schilling der monatlichen Be-
messungsgrundlage 4%,

vom vierzehnten Tausend Schilling der monatlichen Be-
messungsgrundlage 4½%,

vom fünfzehnten Tausend Schilling der monatlichen Be-
messungsgrundlage 5%,

vom sechzehnten Tausend Schilling der monatlichen Be-
messungsgrundlage 5½%,

vom siebzehnten Tausend Schilling der monatlichen Be-
messungsgrundlage 6%,

vom achtzehnten Tausend Schilling der monatlichen Be-
messungsgrundlage 6½%,

vom neunzehnten und allen folgenden Tausend Schilling
der monatlichen Bemessungsgrundlage 7%, jedoch nie mehr als

5% von der monatlichen Gesamtbemessungsgrundlage“.

4. Zusatzantrag zum Artikel I, Punkt 2, § 2, Absatz 8:
„Ueber diese Uebereinkommen ist an den Ausschuß II (Finanz-
ausschuß) zu berichten und dessen Zustimmung einzuholen.“

7. Im Artikel I, Punkt 6, werden im § 5 im letzten Satz
des Absatzes 4 zwischen den Worten „Abgabe“ und „mittels“

eingeschaltet die Worte: „nach Anhörung von Sachverständigen und der betreffenden Genossenschaft“.

Im Artikel I, Punkt 6 ist dem § 5 als letzter Absatz beizufügen:

„(6.) Für Betriebe, in denen der Umsatz in bestimmten, regelmäßig wiederkehrenden, mindestens drei Monate andauernden Perioden des Jahres derart ansteigt, daß er jenen der vorausgegangenen oder anschließenden gleichen Zahl von Monaten um mindestens 50% übersteigt, ist der Monatsumsatz nach dem Jahresdurchschnitt zu berechnen. Dieser Monatsdurchschnitt ist vom Magistrat anlässlich der letzten Abrechnungsperiode des Jahres zu errechnen und gilt als monatliche Bemessungsgrundlage des Rechnungsjahres. Die sich hierauf gegenüber der Summe der monatlichen Einzahlungen ergebende Ueberschuldung ist nach den Bestimmungen des Absatzes 5 rückzuvergüten oder für die nächste Rechnungsperiode gutzuschreiben.“

9. Im Artikel I wird als Punkt 7 angefügt:

„Im § 9 des Gesetzes vom 4. August 1920, n.-ö. L.-G.-u. B.-Bl. Nr. 727, werden im Punkte 3 des ersten Absatzes zwischen den Worten „Sachverständigen“ und „und der“ eingeschaltet die Worte: „und nach Anhörung der betreffenden Genossenschaft.“

10. Im Artikel II wird dem Absatz 3 der Satz angefügt: „Beschwerden gegen die im Jänner 1931 vorgenommenen Einreichungen sind der Erledigung zuzuführen.“

Anträge des Abg. K u n s c h a k:

„Artikel I, § 2, Absatz 5 hat nach den Worten des ersten Absatzes — und falls nicht die im Absatz 6 folgende Ausnahme zutrifft — zu lauten:

„Von den ersten zweitausend Schilling der Bemessungsgrundlage 0%;

- vom dritten und vierten Tausend je ½%,
- vom fünften und sechsten Tausend je 1%,
- vom siebenten und achten Tausend je 1½%,
- vom neunten und zehnten Tausend je 2%,
- vom elften und zwölften Tausend je 2½%,
- vom dreizehnten Tausend je 3%,
- vom vierzehnten Tausend je 4%,
- vom fünfzehnten Tausend je 5%,
- vom sechzehnten Tausend je 6%,

vom siebzehnten und allen folgenden Tausend Schilling der Bemessungsgrundlage 7%, jedoch nie mehr als 5% von der monatlichen Gesamtbemessungsgrundlage.“

„Artikel I, § 2, Absatz 6 hat nach dem Worte „abgabefrei“ in der zehnten Zeile zu lauten:

„und haben vom fünften und sechsten Tausend je ½%, vom siebenten und achten Tausend je 1%, vom neunten und zehnten Tausend je 1½%, vom elften und zwölften Tausend je 2%, vom dreizehnten und vierzehnten Tausend je 2½%, vom fünfzehnten und sechzehnten Tausend je 3%, vom siebzehnten und achtzehnten Tausend je 3½%, vom neunzehnten und zwanzigsten Tausend je 4%, vom einundzwanzigsten bis sechsundzwanzigsten Tausend steigend um je ½% bis 7%, vom sechsundzwanzigsten Tausend und allen folgenden Tausend der monatlichen Bemessungsgrundlage 7%, jedoch nie mehr als 5½% der monatlichen Gesamtbemessungsgrundlage zu entrichten.“

Antrag des Abg. Dr. H e n g l:

„Im § 2, Absatz 6 sind nach den Worten „entsprechenden Betriebsumfang beschränken“ die Worte „sowie in Buschenschenken“ einzuschalten.“

Die Abstimmung über folgende Minderheitsanträge des Abg. K u n s c h a k entfällt mit der Ablehnung des Minderheitsantrages 1:

2. Im Artikel I, Punkt 2, sind im vierten Satze des Absatzes 4 des § 2 die Worte „9% ige“ durch „3 bis 9% ige“ zu ersetzen.

5. Im Artikel I, Punkt 3, sind im letzten Satze des Absatzes 1 des § 2 a die Worte „9% ige Abgabe auf 10%“ durch die Worte „die 3 bis 9% ige Abgabe um je 1%“ zu ersetzen.

6. Im Artikel I, Punkt 3, sind im zweiten Satze des Absatzes 5 des § 2 a die Worte „9% iger“ durch „3 bis 9% iger“ zu ersetzen.

Berichterstatter Abg. B r e i t n e r:

4. P. 3. 258, P. 3. Die Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 20. Dezember 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 11 aus 1924, in der Fassung der Gesetze vom 21. Dezember 1925, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 58, und vom 20. Dezember 1929, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 6 aus 1930, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von Anzeigen aller Art in Zeitungen und sonstigen in Wien erscheinenden Blättern, Schriften oder Druckwerken (Anzeigenabgabe) abgeändert wird, wird in der in der Beilage Nr. 19 A vorgeschlagenen Fassung in erster und zweiter Lesung angenommen.

(Verlautbart im Landesgesetzblatt für Wien.)

(Redner: Abg. Kunschak.)

5. Die dringliche Anfrage der Abg. Dr. Alma M o z k o (Nr. 2) betreffend eine Kritik des Zentralvereines der Lehrerschaft beziehungsweise der Lehrer-Arbeitsgemeinschaft des 14. Bezirkes an einer Rede der G.N. Marie Schlöfing er über Schulangelegenheiten wird nach Verlesung durch Schriftführer Abg. P r i n k e von der Anfragestellerin begründet.

(Redner: Abg. Dr. Alma Mozko und der Landeshauptmann.)

6. Präsident Dr. D a n n e b e r g teilt mit, daß die nächste Sitzung Mittwoch, den 4. März 1931, um ½5 Uhr nachmittags stattfinden wird.

(Schluß der Sitzung um 9 Uhr 40 Minuten nachts.)

Anträge, Anfragen und Antworten.

Dringliche Anfrage (Nr. 2) der Abg. Dr. Alma M o z k o und Kollegen.

P. 3. 465. Der Zentralverein der Wiener Lehrerschaft hat die Rede der Frau Gemeinderätin Schlöfing er über das Schulwesen in der Sitzung des Gemeinderates vom 15. Dezember 1930 zum Anlaß genommen, die Lehrkörper der Volksschulen aufzufordern, gegen diese Ausführungen, die er als „verlogene Angriffe“ bezeichnete, in den Elternvereinen Stellung zu nehmen und das Thema in den Arbeitsgemeinschaften aufzurollen. Es ist dem Zentralverein unbenommen, diese Ausführungen zu kritisieren. Unerlaubt war es aber, daß die Ausführungen der Frau Gemeinderätin Schlöfing er in der Sitzung der amtlichen Arbeitsgemeinschaft des 14. Bezirkes, unter Vorsitz der Lehrerin Biskup zum Gegenstand einer Kritik, und zwar einer sehr gehässigen Kritik gemacht wurden.

Der Wirkungskreis der Arbeitsgemeinschaft hat sich in der Besprechung pädagogischer und methodischer Angelegenheiten zu erschöpfen. Wenn daher die Rede der Frau Gemeinderätin Schlöfing er zum Gegenstand der Verhandlung der Arbeitsgemeinschaft geworden ist, so bedeutet dies eine Ueberschreitung des Wirkungskreises dieser Körperschaft. Ganz unzulässig war es aber, daß in dieser Sitzung die von der Frau Gemeinderätin Schlöfing er vorgebrachten Tatsachen wiederholt als unwahr und Lügen bezeichnet wurden. Es war schließlich aber auch ein Mißbrauch der Rechte dieser Arbeitsgemeinschaft, wenn weiters der Antrag gestellt wurde, gegen die Äußerungen der Kollegin Schlöfing er im Gemeinderate Verwahrung einzulegen, mit der Begründung, daß sie das Ansehen der Lehrerschaft schädige. Geradezu unerhört war es aber, daß der in der Sitzung anwesende Bezirksschulinspektor, Herr Dr. S w o b o d a, diese politische Hetze geduldet und die pflichtgemäße Anzeige darüber unterlassen hat.

Die Gefertigten stellen daher im Sinne des § 18 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien (Verhandlung vor Eingehen in die Tagesordnung) an den Herrn Landeshauptmann

die dringliche Anfrage:

„Sind dem Herrn Landeshauptmann als Präsidenten des Stadtschulrates die geschilderten Vorfälle in der Sitzung der amtlichen Arbeitsgemeinschaft des 14. Bezirkes, die eine Ueberschreitung ihres Wirkungskreises und eine schwere Verunglimpfung eines Mitgliedes des Stadtschulrates bedeuten, bekannt?“

Ist der Herr Landeshauptmann als Präsident des Stadtschulrates bereit zu veranlassen, daß eine Untersuchung hierüber angestellt und gegen die an diesen Ungehörigkeiten und Mißbräuchen der Rechte der Arbeitsgemeinschaft schultragenden Personen die Amtshandlung eingeleitet wird, und die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um die Wiederholung solcher Vorfälle für die Zukunft hintanzuhalten?“

Dr. Alma Moklo, Banosch, Dr. Hengl, Gschladt, Prinke, Holaubel, Hörmayer, Hoß, Stöger, Millit, Dr. Kolassa, Wawerka, Werbaul, Lehninger, Daffinger, Dr. Stowasser, Haider, Altmaier, Huber, Müller.

Ausschuß für Wohlfahrtswesen und soziale Verwaltung. Bericht

über die Sitzung vom 17. Dezember 1930.

Vorsitzende: Die GRe. Leopoldine Glöckel und Wawerka.

Amtsfr. StR.: Dr. Tandler.

Anwesende: Die GRe. Therese Ammon, Adele Bartisal, Marie Bod, Gisinger, Dr. Friedjung, Anna Grünwald, Hedorfer, Hörmayer, Käthe Königstetter, Kopřiva, Machat, Dr. Alma Moklo, Pfeiffer, Prinke, Schleifer und Marie Schlöfinger; ferner Mag. Div. Dr. Hartl, Stadtphys. Dr. Wielisch, Ob. Sen. R. Hofner, die Ob. Mag. Re. Dr. Karner, Dr. Rehuber, Dr. Rieder, Dr. Suttner und Wortner, Ob. BauR. Ing. Abel und BauR. Ing. Steiner.

Entschuldigt: GR. Grünfeld.

Schriftführer: Mag. Sekr. Dr. Schaufler.

Berichterstatter StR. Dr. Tandler:

(Z. 403, M. Abt. 23, 2133.) Der vorgelegte Entwurf des Schwimm- und Sportbades im Stadion der Stadt Wien wird genehmigt.

(Z. 395, M. Abt. 7, 19418.) Die weiteren Ausgaben für die Frühstückspeisung in den Kindergärten werden bewilligt, obwohl der bezügliche Voranschlagsansatz infolge erhöhter Teilnehmerzahl nahezu erschöpft ist. Es wird zur Kenntnis genommen, daß durch diese Ausgabe der Ansatz pro 1930 der Kreditpost 2 a „Frühstückspeisung“ des Sondervoranschlags Nr. 9 „Kindergärten“ (Ausgabrubrik 307/2) um 20.000 S überschritten wird und das Gesamterfordernis der Kreditpost 2 a „Frühstückspeisung“ nunmehr 218.460 S beträgt. Dieses Mehrerfordernis findet seine Deckung in Minderausgaben auf der Ausgabrubrik 307/4 „Kosten der Schülernahrung in den Schulen“.

(Z. 399, M. Abt. 12, 15503.) Es wird zur Kenntnis genommen, daß infolge des anlässlich der Abrechnung der Baukostenersätze für die Schulzahnkliniken gegenüber dem veranschlagten Betrage von 100.500 S sich ergebenden Mehrerfordernisses der Ansatz für das Jahr 1930 auf der unter den „Investitionen“ veranschlagten Kreditpost 1 „Baukostenersätze für die Errichtung neuer Kliniken im 8., 10. und 17. Bezirke (Restzahlungen) des Sondervoranschlags Nr. 22 „Schulzahnkliniken“ (Ausgabrubrik 326/1) um 19.012 S überschritten

wird und das Gesamterfordernis somit 119.512 S beträgt. Die Mehrausgabe findet ihre Deckung in Minderausgaben in gleicher Höhe auf der im Sondervoranschlag Nr. 22 unter den Betriebsausgaben veranschlagten Kreditpost 1 a „Gehalte und Löhne“.

(Z. 400, M. Abt. 12/8456.) Zur Deckung der Kosten eines Baukostenersatznachtrages für die Schulzahnklinik 18. Weimarer Straße 8 wird für 1930 ein Kredit in der Höhe von 8320 S bewilligt, der unter „Investitionen“ auf der neu zu eröffnenden Kreditpost Nr. 5 „Baukostenersatz für die Errichtung der Schulzahnklinik im 18. Bezirke, Weimarer Straße 8/10 (Restzahlung)“ des Sondervoranschlags Nr. 22 „Schulzahnkliniken“ (Ausgabrubrik 326/1) zu verrechnen ist und der seine materielle Deckung in Minderausgaben in gleicher Höhe auf der im Sondervoranschlag Nr. 22 gleichfalls unter „Investitionen“ veranschlagten Kreditpost 2 „Errichtung der Kliniken 18. Weimarer Straße und 19. Heiligenstädter Straße“ findet.

(A. d. StC.)

(Z. 377, M. Abt. 12, 14970.) Es wird zur Kenntnis genommen, daß infolge Ansteigens der Desinfektionen die Kreditpost 1 c „Aufwandgebühren und sonstige Nebenbezüge“ des Sondervoranschlags Nr. 19 „Desinfektionsbetrieb“ (Ausgabrubrik 323/1) im Jahre 1930 um 4000 S, beziehungsweise die Kreditpost 2 a „Betriebsmaterialien“ desselben Sondervoranschlags um 3000 S überschritten werden, so daß die Gesamterfordernisse 20.380 S und 11.500 S betragen. Diese Mehrausgaben in der Höhe von zusammen 7000 S werden auf die Reserve für unvorhergesehene Ausgaben verwiesen, die zu Lasten der Kassenbestände um denselben Betrag erhöht wird. Wenn sich jedoch bei der Aufstellung des Rechnungsabchlusses Mehreinnahmen oder Minderausgaben ergeben, die für diese Ueberschreitung Deckung bieten, ist die Ueberschreitung in diesen Mehreinnahmen oder Minderausgaben zu decken und die Reserve zu entlasten.

(Z. 392, M. Abt. 13, 7196.) Die für die feinerzeitige Verpflegung des im Jahre 1926 verstorbenen August Umlauf im Wiener Versorgungsheim aufgelaufenen Verpflegskosten im Betrage von 5.684,89 S sind als uneinbringlich abzuschreiben.

(Z. 411, M. Abt. 13 a, 4007.) In Würdigung der Verdienste des verstorbenen Philanthropen August Goettel besorgt die Gemeinde Wien die Instandsetzung des Denkmals bei seiner Grabstätte im Wiener Zentralfriedhofe.

(Z. 404, M. Abt. 13 a, 3641.) Die im Magistratsberichte angeführten Mehrkosten für verschiedene Personalausgaben des Betriebes „Gemeindefriedhöfe“, Unterteilung „Friedhöfe“ und „Gärtnerei“, werden genehmigt, obgleich die für diese Zwecke pro 1930 vorgesehenen Ansätze der einzelnen Kreditposten des Sondervoranschlags Nr. 26, Betrieb „Gemeindefriedhöfe“, Unterteilung „Friedhöfe“ und „Gärtnerei“ erschöpft sind. Es wird zur Kenntnis genommen, daß durch diese Ausgaben die Ansätze pro 1930 der in der Tabelle angeführten Kreditposten des Sondervoranschlags Nr. 26 Betrieb „Gemeindefriedhöfe“, Unterteilung „Friedhöfe“ und „Gärtnerei“ (Ausgabrubrik 334/1) um die aus der Tabelle ersichtlichen Beträge von zusammen 112.400 S überschritten werden und die Gesamterfordernisse die gleichfalls dort angeführten Höhen von zusammen 2.151.120 S erreichen. Die Mehrausgaben werden vorläufig auf die Reserve für unvorhergesehene Ausgaben verwiesen, die gleichzeitig zu Lasten der Kassenbestände um dieselben Beträge erhöht wird. Wenn sich jedoch bei der Aufstellung des Rechnungsabchlusses Mehreinnahmen oder Minderausgaben ergeben, die für die Ueberschreitungen Deckung bieten, sind diese zur Deckung der Mehrausgaben heranzuziehen und ist die Reserve zu entlasten.

(Z. 401, M. Abt. 9/VIII, 430.) Es wird zur Kenntnis genommen, daß durch die mit 1. Jänner l. J. eingetretene Strompreiserhöhung der Ansatz für das Jahr 1930 der Kreditpost 2 d „Licht, Kraft und Beleuchtungsmaterial“ des Sondervoranschlags Nr. 5 „Versorgungshäuser, Versorgungshaus Liefing“ (Ausgabrubrik 302/1) um 830 S überschritten wird und das Gesamterfordernis somit 11.350 S beträgt. Das Mehrerfordernis findet in Minderausgaben auf Kreditpost 2 f „Reinigungserfordernisse“ des gleichen Sondervoranschlags und der gleichen Unterteilung seine Deckung.

(Z. 416, M. Abt. 8, 24008.) Die von der Gemeinde Wien verwaltete Karoline Riedlsche Kinderspitalstiftung verkauft von dem ihr

zur Hälfte gehörigen Grundstücke 421, Einl.-Z. 268, Grinzing, den im Abteilungsplane des Ing. Egon Magyar vom 26. August 1930, G.-Z. 1505/30, rot schraffierten und mit den Buchstaben b t u c (b) umschriebenen Teil im Ausmaße von 173.29 m² um den Betrag von 1559.61 S an das Hilfswerk für Schulsiedlungen in Wien unter den Bedingungen, die in dem vom Kaufvererber vorgelegten Vertragsentwurf vom 27. November 1930 festgehalten sind.

(Z. 417, M. Abt. 13 a, 3881.) In Würdigung der Verdienste des im Jahre 1924 verstorbenen Wiener Stadtrates Johann Knoll, der in dem Einzelgrabe Gruppe III, Reihe 19, Nr. 4 im Kagraner Friedhofe beerdigt ist, wird diese Grabstätte, die derzeit bis 24. Jänner 1934 läuft, von der Gemeinde Wien ehrenhalber auf die Dauer des Friedhofsbestandes gewidmet.

(Z. 409, M. Abt. 13, 9838.) Es wird zur Kenntnis genommen, daß infolge der Verpflegungskostensteigerung und der probeweisen Einführung der Geripponität im Pflegeheim Bellevue sowie wegen Verpflegungskostensteigerung in drei Fällen an auswärtige Heilstätten der Ansat für die Ausgabenrubrik 321/3 a „Verpflegung in Tuberkuloseheilstätten: Kosten der Ueberstellung und Unterbringung von tuberkulösen Kindern und Erwachsenen in fremden Anstalten“ pro 1930 um 4500 S überschritten wird und das Gesamterfordernis 594.180 S beträgt. Das Mehrerfordernis wird auf die Reserve für unvorhergesehene Ausgaben, die zu Lasten der Kassenbestände um den gleichen Betrag erhöht wird, verwiesen. Wenn sich jedoch bei der Aufstellung des Rechnungsabchlusses Mehreinnahmen oder Minderausgaben ergeben, die für diese Ueberschreitung Deckung bieten, ist die Ueberschreitung in diesen Mehreinnahmen oder Minderausgaben zu decken und die Reserve zu entlasten.

(Z. 391, M. Abt. 7, 18275.) Es wird zur Kenntnis genommen, daß im Voranschlag 1930 die Kreditpost 1 b „Aufwandgebühren und sonstige Nebenbezüge“ des Sondervoranschlages Nr. 10 „Sorte“ (Ausgabenrubrik 307/3) infolge Erhöhung des Aufwandpauschales für den Hortinspektor (anlässlich Klassenvorrückung) und den erhöhten Bedarf an Dienstfahrtscheinen für das Hortpersonal um den Betrag von 480 S überschritten wird und das Gesamterfordernis somit 8700 S beträgt. Das Mehrerfordernis wird auf die Reserve für unvorhergesehene Ausgaben verwiesen. Wenn sich jedoch bei der Aufstellung des Rechnungsabchlusses Mehreinnahmen oder Minderausgaben ergeben, die für diese Ueberschreitung Deckung bieten, ist die Ueberschreitung in diesen Mehreinnahmen oder Minderausgaben zu decken und die Reserve zu entlasten.

Berichterstatterin GR. Marie B o c k:

(Z. 389, M. Abt. 9/V, B. 157.) Es wird zur Kenntnis genommen, daß durch die Belagserhöhung der Erziehungsanstalt Klosterneuburg der Ansat für das Jahr 1930 der Kreditpost 2 g „Unterrichtserfordernisse“ des Sondervoranschlages Nr. 12 „Jugendfürsorgeanstalten zur dauernden Unterbringung, Erziehungsanstalt Klosterneuburg“ (Ausgabenrubrik 309/2) um 500 S überschritten wird und das Gesamterfordernis somit 4750 S beträgt. Das Mehrerfordernis wurde auf die Reserve für unvorhergesehene Ausgaben verwiesen. Wenn sich jedoch bei der Aufstellung des Rechnungsabchlusses Mehreinnahmen oder Minderausgaben ergeben, die für diese Ueberschreitung Deckung bieten, wird die Ueberschreitung in diesen Mehreinnahmen oder Minderausgaben gedeckt und die Reserve entlastet.

Berichterstatter GR. G i s i n g e r:

(Z. 393, M. Abt. 8, 23483, 19998.) Das Ansuchen der Therese Böttscho um Ueberlassung des Reinnachlasses von 685.23 S nach ihrer am 13. Juli 1930 verstorbenen Schwester Anna Grafenhofer wird abgewiesen; der Gesuchstellerin wird ausnahmsweise eine einmalige Gnadengabe von 100 S bewilligt.

Berichterstatter GR. Dr. F r i e d j u n g:

(Z. 388, M. Abt. 26, 3233.) Die Kosten für die Unterfangung der südlichen Hauptmauer des Pavillons VI in der Wiener Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“ im voraussichtlichen Gesamtbetrage von 6000 S werden bewilligt, obwohl der betreffende Voranschlagsansatz für 1930 bereits erschöpft ist. Es wird zur Kenntnis genommen, daß durch diese Arbeiten der Ansat der Kreditpost 2 l

„Gebäude-, Wege- und Gartenerhaltung“ des Sondervoranschlages Nr. 17 „Wiener Landes-Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranken“ (Rubrik 319), Unterteilung „Wiener Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“ für 1930 um 6000 S überschritten wird und das Gesamterfordernis somit 283.600 S beträgt. Das Mehrerfordernis findet seine Deckung in Minderausgaben auf Kreditpost 1 a (Gehalte und Löhne) desselben Sondervoranschlages und derselben Unterteilung.

(Z. 390, M. Abt. 9/II, R. T. 132.) Die infolge der Anschaffung des im Voranschlag 1930 unter „Wirtschaftliche Investitionen“ genehmigten Monos-Dreirades erwachsenden Kosten für Autobetriebsstoffe werden bewilligt, obgleich im Voranschlag für diese Zwecke nicht vorgesorgt war. Es wird zur Kenntnis genommen, daß hiedurch der Ansat für das Jahr 1930 der Kreditpost 2 d „Licht, Kraft und Beleuchtungsmaterial“ des Sondervoranschlages Nr. 18 „Tuberkuloseheilstätten“, „Kinderheilstalt Sulzbach-Ischl“ (Ausgabenrubrik 320/1) um 300 S überschritten wird und das Gesamterfordernis somit 2440 S beträgt. Das Mehrerfordernis wurde auf die Reserve für unvorhergesehene Ausgaben verwiesen. Wenn sich jedoch bei der Aufstellung des Rechnungsabchlusses Mehreinnahmen oder Minderausgaben ergeben, die für diese Ueberschreitung Deckung bieten, wird diese Ueberschreitung in diesen Mehreinnahmen oder Minderausgaben gedeckt und die Reserve entlastet.

(Z. 387, M. Abt. 9/II, R. T. 154.) Es wird zur Kenntnis genommen, daß durch den fortschreitenden Belag der Kinderheilstalt Sulzbach-Ischl mit chirurgisch-tuberkulotischen Pfleglingen (statt leichtlungentuberkulotischen Pfleglingen) und den dadurch verursachten Mehrbedarf an Verbandstoffen, Streckapparaten u. dgl. der Ansat für das Jahr 1930 der Kreditpost 2 e „Pflegeerfordernisse“ des Sondervoranschlages Nr. 18 „Tuberkuloseheilstätten, Kinderheilstalt Sulzbach-Ischl“ (Ausgabenrubrik 320/1) um 1640 S überschritten wird und das Gesamterfordernis somit 9740 S beträgt. Das Mehrerfordernis wurde auf die Reserve für unvorhergesehene Ausgaben verwiesen. Wenn sich jedoch bei der Aufstellung des Rechnungsabchlusses Mehreinnahmen oder Minderausgaben ergeben, die für diese Ueberschreitung Deckung bieten, wird diese Ueberschreitung in diesen Mehreinnahmen oder Minderausgaben gedeckt und die Reserve entlastet.

(Z. 396, M. Abt. 9/VII, 443.) Die durch Aufstellung neuer elektromedizinischer Apparate und eines chirurgischen Herdes bedingten Mehrkosten für Strom und Gas im Mautner-Marxhofschen Kinderspital werden bewilligt, obgleich der im Voranschlag für diese Zwecke vorgesehene Ansat bereits erschöpft ist. Es wird zur Kenntnis genommen, daß hiedurch, sowie durch die Einführung einer Grundgebühr für Gas und Strom und einer Erhöhung der Strompreise der Ansat für das Jahr 1930 der Kreditpost 2 d „Licht, Kraft und Beleuchtungsmaterial“ des Sondervoranschlages Nr. 15 „Krankenanstalten“, „Mautner Marxhofsches Kinderspital“ (Ausgabenrubrik 317) um 2500 S überschritten wird und das Gesamterfordernis somit 16.250 S beträgt. Das Mehrerfordernis wurde auf die Reserve für unvorhergesehene Ausgaben verwiesen. Wenn sich jedoch bei der Aufstellung des Rechnungsabchlusses Mehreinnahmen oder Minderausgaben ergeben, die für diese Ueberschreitung Deckung bieten, wird diese Ueberschreitung in diesen Mehreinnahmen oder Minderausgaben gedeckt und die Reserve entlastet.

Berichterstatterin GR. Leopoldine G l o c k e l:

(Z. 405, M. Abt. 9/V, B. 177.) Die vorläufige Schließung der Erziehungsanstalt Meidling wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Berichterstatter GR. H e d o r f e r:

(Z. 402, M. Abt. 8, 21993.) Die Ergänzungswahl von vier Ersatzfürsorgegeräten vom 25. Oktober 1930 in der Bezirksvertretung Hiezing wird bestätigt.

Berichterstatter GR. S c h l e i f e r:

(Z. 397, M. Abt. 9/IV, R. T. 12.) Es wird zur Kenntnis genommen, daß durch die neue Bodenwertabgabe, durch die wesentlich erhöhte Jahresgebühr der Postverwaltung und durch den Transport einer neuen Kassa der Ansat für das Jahr 1930 der Kredit-

post 2d „Allgemeine Unkosten“ des Sondervoranschlages Nr. 14 „Institut für Krüppelfürsorge“ (Ausgabrubrik 316) um 350 S überschritten wird und das Gesamterfordernis somit 3890 S beträgt. Das Mehrererfordernis findet in Minderausgaben auf Kreditpost 2f „Kleider-, Wäsche- und Inventarerhaltung“ des Sondervoranschlages Nr. 14 „Institut für Krüppelfürsorge“ (Ausgabrubrik 316) seine Deckung.

(Z. 407, M. Abt. 9/VIII, 450.) Es wird zur Kenntnis genommen, daß durch die Einführung der Grundgebühr für Gas und elektrischen Strom sowie durch die Strompreiserhöhung der Ansatz für das Jahr 1930 der Kreditpost 2b „Licht, Kraft und Beleuchtungsmaterial“ des Sondervoranschlages Nr. 14 „Institut für Krüppelfürsorge“ (Ausgabrubrik 316) um 300 S überschritten wird und das Gesamterfordernis somit 1100 S beträgt. Das Mehrererfordernis wurde auf die Reserve für unvorhergesehene Ausgaben verwiesen, die zu Lasten der Kassenbestände um den gleichen Betrag erhöht wurde. Wenn sich jedoch bei der Aufstellung des Rechnungsabchlusses Mehreinnahmen oder Minderausgaben ergeben, die für die Ueberschreitung Deckung bieten, wird diese Ueberschreitung in diesen Mehreinnahmen oder Minderausgaben gedeckt und die Reserve entlastet.

Berichterstatter Mag. Dior. Dr. Hartl:

(Z. 422, M. D. 5087.) Im Gemeinderatsbeschuß vom 22. September 1914, B. Z. 12528, betreffend Kriegsofener-Begräbnisstätte im Wiener Zentralfriedhof, hat mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1930 die Bestimmung des 4. Absatzes des Punkt 1 zu entfallen, wonach die Gemeinde Wien die gärtnerische Ausschmückung und Erhaltung der Anlage sowie die Kosten der bei den einzelnen Gräbern anzubringenden Gedenktafeln übernimmt. (Angenommen gegen die Stimmen der Mitglieder der Einheitsliste.) (M. d. St.)

Allgemeine Nachrichten.

Verleihung von Konzessionen.

Die Konzession zum Handel mit Giften und den zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, wurde verliehen an:

Katia & Komp., Standort 1. Stallburggasse 2, Geschäftsführerin Marie Katia, Gew.-Reg. Z. 6415 (M. B. A. 1, 7578/29).

F. Hoffmann-Varoche & Komp., Gef. m. b. S., Standort 5. Wehr-gasse 16, Geschäftsführer Dr. Egon Bräuer, Gew.-Reg. Z. 3896 (M. B. A. 5, 3152/30).

Dr. Walter Tragl, Standort 5. Krongasse 20, Gew.-Reg. Z. 3878 (M. B. A. 5, 9380/29).

Michael Hans Wallace, Standort 9. Währinger Straße 2 (Zweig-etablissemment), Geschäftsführer Hans Busch, Gew.-Reg. Z. 4466 (M. B. A. 9, 9203/30).

Ernst Makowsky, Standort 9. Fahngasse 14, Gew.-Reg. Z. 4371 (M. B. A. 9, 7700/29).

Katharina Schwarz, Standort 12. Grünbergstraße 7, Gew.-Reg. Z. 3125 (M. B. A. 12, 4032/30).

Brady & Schmidgall, offene Handelsgesellschaft, Verlegung des Gewerbes von 8. Josefstädter Straße 29 nach 12. Schallergasse 42, Gew.-Reg. Z. 2005 (M. B. A. 12, 5960/30).

Kuno Kudlic, Standort 9. Porzellangasse 11, zeitlich beschränkt bis zum allfälligen Wiederbetriebe der Drogeriekonzession des Hubert Nassau, Gew.-Reg. Z. 4462, (M. B. A. 9, 10060/29).

Suncich G., Standort 9. Universitätsstraße 4, Nachfolger der Emilie Plattner, Geschäftsführer Julius Kratky, Gew.-Reg. Z. 5453 (M. B. A. 9, 6777/30).

„Herba“, Handels-N.-G. österreichischer Apotheker, Verlegung des Gewerbes von 9. Spitalgasse 31 nach 9. Michelbeuerngasse 9 a, Gew.-Reg. Z. 9719 (M. B. A. 9, 6252/30).

Zurückgelegt haben ihr Gewerbe:

Emilie Plattner, 9. Universitätsstraße 4 (M. B. A. 9, 9721/30); Viktor Kolobey, 9. Schubertgasse 15 (M. B. A. 9, 7752/29).

Die Buchhandelskonzession wurde verliehen an:

Elisabeth Schusdel, Standort 5. Schönbrunner Straße 46, Gew.-Reg. Z. 3897 (M. B. A. 5, 423/30).

Rudolf Wagner, Standort 5. Ramperstorffergasse 33, Gew.-Reg. Z. 3882 (M. B. A. 5, 1033/30).

Rudolf Böhm, Standort 5. Margaretengürtel 126, Gew.-Reg. Z. 3875, (M. B. A. 5, 1246/30).

Das Spar- und Vorschuß-Konsortium „Währing“
des Ersten allgemeinen Beamtenvereines Wien
erteilt an öffentliche und Bundesangestellte aller Kategorien
sowie an Pensionisten zu den günstigsten Bedingungen und
gegen höchst annehmbare Rückzahlungsmodalitäten

langfristige
PERSONAL-KREDITE

Keine Polizze. Verzinsung der rückgezahlten
Monatsraten. Für Darlehen von 5 1000—
Monatsrate 5 25.— 372

Spareinlagen werden von jedermann übernommen.
Die Erteilung von Auskünften und Entgegennahme von Darlehens-
ansuchen erfolgt vorsepesenfrei durch die Zentrale: Wien,
XVIII., Weimarer Straße 26 und durch das Stadtbüro: I.,
Kärntnerstraße 26 (Eingang Schwangasse 1).

Die Kunsthandelskonzession wurde verliehen an:

Johann Hecher, Standort 5. Schloßgasse 21, Gew.-Reg. Z. 3876 (M. B. A. 5, 8444/29).

Die Konzession zum Betriebe einer Leihbibliothek wurde verliehen an:

Julius Feith, Standort 5. Pilgramgasse 10, Gew.-Reg. Z. 3909 (M. B. A. 5, 7381/30).

Die Konzession zur Verwaltung von Gebäuden wurde verliehen an:

Friedrich Drimmel, Standort 5. Hamburgerstraße 8, Gew.-Reg. Z. 3894 (M. B. A. 5, 4955/30).

Josef Fuchs, Standort 5. Embelgasse 41, Gew.-Reg. Z. 3904 (M. B. A. 5, 6124/30).

Rudolf Kiehlhaber, Standort 5. Schönbrunner Straße 79, Gew.-Reg. Z. 3892 (M. B. A. 5, 5150/30).

Georg Rieger, Standort 5. Reinprechtsdorfer Straße 49 a, Gew.-Reg. Z. 3893 (M. B. A. 5, 5274/30).

Kaja Wiltcheff, Standort 5. Kliebergasse 1, Gew.-Reg. Z. 3884 (M. B. A. 5, 2833/30).

Die Baumeisterkonzession wurde verliehen an:

Hans Steffel, Standort 5. Margaretenhof 6, Gew.-Reg. Z. 3901 (M. B. A. 5, 6675/30).

Wlois Leitner, Standort 5. Margaretengürtel 110, Gew.-Reg. Z. 3874 (M. B. A. 5, 1621/30).

Die Zimmermannskonzession wurde verliehen an:

Johann Arthofer, Standort 5. Ramperstorffergasse 21, Gew.-Reg. Z. 3880 (M. B. A. 5, 1890/30).

Anton Janacek, Standort 5. Margaretenstrasse 145, Gew.-Reg. Z. 3891 (M. B. A. 5, 4286/30).

Die Konzession für Installation elektrischer Anlagen wurde verliehen an:

Franz Biza, Standort 5. Gießaufgasse 19, Gew.-Reg. Z. 3908 (M. B. A. 5, 7371/30).

Robert Lurek, Standort 5. Margaretengürtel 116, Gew.-Reg. Z. 3871 (M. B. A. 5, 572/30).

Die Konzession zur gewerbsmäßigen Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungseinrichtungen und Wassereinleitungen wurde verliehen an:

Josef Renat, Standort 5. Anzengruebergasse 26, Gew.-Reg. Z. 3903 (M. B. A. 5, 8276/30).

Franz Henhapl, Standort 5. Bentagasse 1, Gew.-Reg. Z. 3900 (M. B. A. 5, 6345/30).

Lebensmittelverkehr.

Marktbericht über die Woche vom 22. bis 28. Februar 1931.

Zufuhren: Gemüse und Grünwaren 15.067 q (+ 1539), Kartoffeln 10183 q (+ 1536), Obst 5863 q (— 458), Agrumen 22.346 q (+ 4091) Butter, 237 q (+ 13), Eier 1.851.000 Stück (+ 235.000 Stück).

CESCHKA HÜTE

Feinste Herren und Damenhüte

7. Bez., Kaiserstraße 123 — 9. Bez., Älsterstraße 6

ANTON NIKLASCH HOLZHANDELS-AKTIENGESELLSCHAFT

Gerüst- und Betonbauholz — Tischlerholz

Bureau und Lagerplätze: Wien, XIX. Bezirk, Heiligenstädter Lände Nummer 11—13.

Telephon Nummer A-14-5-20 und A-15-0-47.

Filialen: XXI., Wagramer Straße 54. Tel. R-40-4-65. XI., Simmeringer Hauptstraße 108. Tel. 99-4-55. Klosterneuburg, Wienerstraße 4. Tel. 151.

Auf dem Rindermarkte notierten: Inländische Ochsen 100 bis 180 g, ungarische 90 bis 180 g, rumänische 94 bis 180 g, jugoslawische 105 bis 167 g, tschechoslowakische 1a 168 bis 180 g, Stiere 96 bis 135 g, Kühe 90 bis 120 g, Weindvieh 70 bis 89 g. Auf dem Jung- und Stechviehmarkte notierten: Lebende Kälber 140 bis 215 g, Kälber ausgeweidet 140 bis 250 g, Fleischschweine 160 bis 220 g, Fetteschweine 160 bis 185 g, Lämmer 140 bis 260 g, Schafe im Fell 1a 120 g, IIIa 100 bis 120 g, ohne Fell 110 bis 220 g, Rige 160 bis 260 g, Ziegen 1a 120 g, IIIa 60 bis 80 g. Auf dem Schweinemarkte notierten: Lebende Fleischschweine 120 bis 175 g, Fetteschweine 133 bis 152 g.

Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren: Die Zufuhren per Bahn beliefen sich auf 77 Waggon mit 610,9 Tonnen, waren daher im Vergleiche zur Vorwoche wohl um 4 Waggon kleiner, da aber diese stärker beladen waren, um 6,6 Tonnen größer. Im Kleinhandel notierten im Vergleiche zum Samstag der Vorwoche billiger: Kalbfleisch um 20 g (180 bis 340), Kalbschnitzel um 20 g (400 bis 620), Jungschweinefleisch um 20 g (180 bis 340), milderer Speck um 10 g (170 bis 220).

Baubewegung

vom 4. bis 6. März 1931.

Ansuchen um Baubewilligungen:

Neubauten.

12. Bezirk: Wohnhaus, Schöglgasse, Kat.-Parz. 325, von der Gemeinnützigen Bau- und Wohngenossenschaft „Heimat“, Bauführer Robert Kaleja, Bm. (809).
 „ „ Wohnhaus, Schöglgasse, Kat.-Parz. 325/2, von der Gemeinnützigen Bau- und Wohngenossenschaft „Heimat“, Bauführer Robert Kaleja, Bm. (809).
 19. Bezirk: Einfamilienhaus, Aussichtsweg, Einl.-Z. 290, Heiligenstadt, von H. Goldstein, Bauführer Rudolf Grimm, Bm. (P 41).

Um- und Zubauten:

1. Bezirk: Neonanlage, Augustinerstraße 2, von der Gemeinde Wien, städtische Versicherungsanstalt, Bauführer Rudolf Schoderböck, Bm. (3492).
 2. Bezirk: Logenvorbau bei der Damenschwimmhalle, Obere Donaustraße 9/95, von der Dianabad-V.-G., Bauführer Ing. R. Ullmann, Bm. (3529).
 „ „ Benzinanlage, Franzensbrückenstraße 7, Tegetthoffgarage, von Hans Baedt (s. 12).
 3. Bezirk: Zwei Lastenaufzüge, Boerhavogasse 13, von der Krankenanstalt Rudolfstiftung, Bauführer Wertheim & Komp., Aufzügefabrik (3514).
 „ „ Badezimmer und Klosett, Am Heumarkt 3, Bauführer Josef Seeland (3527).
 5. Bezirk: Pfeilerentfernung, Einsiedlergasse 19, von A. Kießner, Bauführer Josef Haunzwidl, Bm. (3389).
 „ „ Garage, Johanngasse 32, von Andreas und Anna Westler, Bauführer Ernst Drexler, Bm. (3452).
 7. Bezirk: Benzinbehälter, Schottensfeldgasse 50, von Rudolf Panek, Vacuum Oil Comp., Bauführer Bauunternehmung Mucha & Schnell (3380).
 „ „ Portal, Lichtreklame und Luftschachte, Mariahilfer Straße Nr. 84, von Dolek Goldberger (3422).
 „ „ Umbau für Tonfilmanlage, Schottensfeldgasse 22, von Leo Wald, Schottensfelder Kino, Bauführer Theodor Ruf, Bm. (3476).
 „ „ Kanal, Neubaugasse 21, von Luise Schmidt, Bauführer Ferdinand Lachinger, Bm. (3477).
 9. Bezirk: Kanalauswechslung, Porzellangasse 23, von Josef Eugert, Bauführer Ferdinand Peterlas Witwe, Bm. (3381).
 „ „ Laboratoriumsvergrößerung, Lazarettgasse 14, vom Bundesministerium f. soziale Verwaltung, Bauführer A. Michler, Bm. (3464).

10. Bezirk: Flugdach, Schranckenberggasse 25, von Anna und Andreas Prövel, Bauführer Josef Seimel, Bm. (860).
 „ „ Wachtloge, Buchengasse 55, von Hans und Marie Adamit, Bauführer Franz Lang, Bm. (557).
 „ „ Steinzeugofenbau, Seneidergasse 12, von Josefine Benningen, Bauführer Anton Durian, Bm. (936).
 12. Bezirk: Werkstätte, Wexendorfer Straße 155, von Albrecht Adam, Bauführer Baugesellschaft „Stabu“, G. m. b. H. (807).
 „ „ Werk-, Kamin- und Lageräume, Wienerbergstraße 47, von Karl Heinz, Bm. Bauführer derselbe (991).
 14. Bezirk: Einfriedung, Vereitragasse, Einl.-Z. 353, Rudolfshaus, von Alvert und Charlotte Adler, Bauführer Dr. Franz Quidenus, Bm. (383).
 „ „ Hausanbau, Goldschlagstraße 58, von Adolf Holub, Bauführer Franz Bartl, Bm. (409).
 „ „ Hausanbau, Schwendergasse 9, von Rudolf Steiner, Bauführer Ing. Hugo Wurzel, Bm. (459).
 15. Bezirk: Hausanbau, Zurnergasse 3, von Philippine Weiß, Bauführer Franz Wuzel, Bm. (281).
 „ „ Hausanbau, Zindgasse 19, von Gustav Dhrich und Anna Lechner, Bauführer Czernilofsky & Kobiersti, Bm. (349).
 16. Bezirk: Garage, Lattlinger Straße 238, von Anna Wietion, Bauführer Ferdinand Baidia, Bm. (771).
 „ „ Hütte, Henningeidgasse 5, von Anna Kalkusch, Bauführer Josef Jurik, Bm. (882).
 „ „ Hausanbau, Friedrich Kaiser-Gasse 61, von Josef Gruemeier, Bauführer Leopold Mühberger, Bm. (508).
 „ „ Hausanbau, Lambertgasse 3, von Rudolf Retich, Bauführer Josef Zacher, Bm. (534).
 „ „ Hausanbau, Hasnerstraße 27, von Dr. Ignaz Landau, Bauführer Julius Stadler, Bm. (659).
 „ „ Hausanbau, Neulerchenfelder Straße 90, von Richard Jaitis, Bauführer Baugesellschaft Jaitis & Dent, Bm. (770).
 „ „ Hausanbau, Römberggasse 15, von Rudolf und Amalia Bartl, Bauführer Karl Mayer, Bm. (795).
 „ „ Hausanbau, Neulerchenfelder Straße 83, von Ing. Westler, Bauführer Hans Schneider, Bm. (942).

Bauliche Abänderungen:

4. Bezirk: Schaumburgergasse 6, Josef Witzmann jun., Bm. (3324).
 „ „ Lambrechtgasse 16, Franz Scheibner, Bm. (3388).
 5. Bezirk: Schloßgasse 26, Karl Schmid, Bm. (3407).
 „ „ Margaretenstraße 96, Ing. D. Bonhold, Bm. (3479).
 6. Bezirk: Königsegga, 11, Johann Kernaft, Bm. (3429).
 7. Bezirk: Schottensfeldgasse 24, Gemeinnützige Baugesellschaft „Grundstein“, G. m. b. H. (3501).
 9. Bezirk: Frankgasse 1, Ing. Anton Schindler, Bm. (3457).
 „ „ Berggasse 17, Alois Weber, Bm. (3515).
 10. Bezirk: Buchengasse 87, Fritz Zacharias, Bm. (842).
 „ „ Arzenal, Objekt 19, Josef Wenzel, Bm. (935).
 12. Bezirk: Migazziplatz 4, Viktor Kronsteiner, Bm. (811).
 14. Bezirk: Pfeiffergasse 3, Eduard Turba, Bm. (367).
 „ „ Meiselstraße 9, Karl Fleischhader, Bm. (454).
 „ „ Schweglerstraße 24, Adalbert Willst, Bm. (534).
 „ „ Goldschlagstraße 45, Johann Riesling, Bm. (555).
 „ „ Sueßgasse 9, Thomas Leich, Bm. (590).
 15. Bezirk: Hüttendorfer Straße 85, Johann Frühwirth, Bm. (274).
 16. Bezirk: Gansterergasse 15, Josef Lachner, Bm. (555).
 „ „ Thaliastraße 85, Arnold Barber, Bm. (565).
 „ „ Ennenleistraße 34, Adalbert Willst, Bm. (583).
 „ „ Sautergasse 53, Christoph Jahn, Bm. (785).
 „ „ Neulerchenfelder Straße 76, Arnold Barber, Bm. (891).
 „ „ Gansterergasse 13, Josef Lachner, Bm. (969).
 „ „ Neulerchenfelder Straße 5, Peter Kasparek, Bm. (970).
 „ „ Wichtelgasse 38, Benzel Hules, Bm. (971).
 „ „ Friedrich Kaiser-Gasse 4, Benzel Hules, Bm. (973).
 19. Bezirk: Sonnbergplatz 7, Franz Pöls, Bm. (698).

Bewachungsdienst für Bauten, Industrien, Geschäftslokale etc.
 bei vollster Schadenshaftung durch
Oesterr. Sicherheitsdienst-Ges. m. b. H., Wien, V., Gartengasse 19 a
 Tel. 8-27-8-89

Abbruch von Bauarbeiten:

3. Bezirk: Landstraßer Hauptstraße 31, von Wilhelm Frankl (3327).

Abänderung von Eigenschaftsgrenzen:

Grundabteilungen:

13. Bezirk: Dieging, Einl.-Z. 450 bis 458, 389, 394, von Dr. J. Jantl-Röhler, Kridl, Oppenried (23387).
 " " Hütteldorf, Einl.-Z. 414, Kat.-Parz. 661/19, von J. Luczyn und J. Seiser (3467).
 " " Hütteldorf, Einl.-Z. 414, Kat.-Parz. 661/20, von F. und M. Goldbacher (3468).
 " " Hütteldorf, Einl.-Z. 320, Grundstück 654, von der Gemeinde Wien (3491).
 19. Bezirk: Ober Döbling, Einl.-Z. 333, 331, von Josef Krautstosf (3399).
 Grinzing, Einl.-Z. 110, von Jng. Felix Szokolay (3493).
 21. Bezirk: Asperrn, Einl.-Z. 262, Kat.-Parz. 1091/60, von Ad und C. Endl (3513).

Ansuchen um Bekanntgabe (Ausstattung) von Fluchtlinien und Höhenlagen wurden überreicht:

7. Bezirk: Kenhongasse 6/8, von der Kongregation der Töchter des göttlichen Heilandes (2461).
 8. Bezirk: Albertgasse 51, von der Allgemeinen Baugesellschaft A. Porr (3511).
 10. Bezirk: Schrankenberggasse 31, Einl.-Z. 2837, Favoriten, von Buchwieser (879).
 12. Bezirk: Hohenbergstraße, Einl.-Z. 741, Unter-Weidling, von der M. Abt. 15 a (993).
 " " Schönbühlasse, Einl.-Z. 324, Hezendorf, von Johann Bisgats (1069).
 14. Bezirk: Peretragasse, Einl.-Z. 353, Rudolfsheim, von Arthur und Charlotte Adler (527).

Arbeiten und Lieferungen.

Die Befehle (Pläne, Profile, Ausmaße, Kostenanschläge, Bedingungen usw.) können, falls nicht etwas anderes angedeutet ist, in der betreffenden Magistratsbauabteilung während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen werden. — Die Bedingungen können, insofern sie überhaupt verkäuflich sind, bei der städtischen Hauptkasse zu den festgesetzten Preisen bezogen werden. — Die Angebote sind in der in den Bedingungen vorgeschriebenen Form zu überreichen. — Auf verspätet einlangende oder nicht vorschriftsmäßig abgefasste Angebote wird keine Rücksicht genommen. — Der Gemeinde bleibt die freie Auswahl unter den Bewerbern, aber auch die Ablehnung aller Angebote gewahrt. — Nähere Auskünfte werden in der betreffenden Magistratsabteilung erteilt.

Anbotausschreibungen.

M. Abt. 40, 332.

Lieferung von Sand für Bauzwecke der Gemeinde Wien.

Anbotverhandlung am 16. März, 9 Uhr, in der M. Abt. 40, 1. Städt. Amtshaus, 6. Stock. Es wird ausdrücklich auf die neuen Anbotsformulare und besonderen Bedingungen aufmerksam gemacht.

M. Abt. 27 b, 5900.

Wohnhausbau 2. Obere Augartenstraße 12/14.

Anbotverhandlung am 16. März, 10 Uhr Gas- und Wasserleitungsinstallation, 11 Uhr Elektroinstallation, in der M. Abt. 27 b, 1. Neues Rathaus, Mezzanin, Stiege 8, bezw. 10, Tür 21.

Kalendarium.

Die in Klammern beigefetzte Zahl bezeichnet jenes Heft des Amtsblattes, in dem die Anbotausschreibung ausführlich enthalten ist.

10. März, 9 Uhr. (M. Abt. 15 b.) Gewichtsschlosserarbeiten für den Wohnhausbau 21. Rautenkranzgasse (Heft 17).
 11. März. Wohnhausbau 13. Meißelstraße 67. (M. Abt. 15 b.) 9 Uhr für die Beschlagschlosserarbeiten, 9 Uhr 10 Minuten für die Gewichtsschlosserarbeiten, 9 Uhr 20 Minuten für die Glaserarbeiten, 10 Uhr für die Anstreicherarbeiten, 9 Uhr 40 Minuten für die Spenglerarbeiten (Heft 16).

Ueberragende Erfolge erreichen Sie bei Verwendung von

„CERESIT“

Oesterreichische Ceresit-Gesellschaft Adoll Fiscoer & Sonne Wien, XIX., Eisenbahnstraße 61.

Telegraphadresse: Ceresit Wien, 333 k. Telefon Nr. B-11-46.

11. März, 1 Uhr. (M. Abt. 27 a) Arbeiten und Lieferungen für die Herstellung der öffentlichen elektrischen Beleuchtung 16 Bebelplatz, Rückertgasse, Albrecht-Kreithgasse, Palehgasse und Heigerleinstrasse usw. (Heft 17).
 16. März, 9 Uhr. (M. Abt. 40.) Lieferung von Sand für Bauzwecke der Gemeinde Wien (Heft 19).
 16. März. Wohnhausbau 2. Obere Augartenstraße 12/14. (M. Abt. 27 b.) 10 Uhr Gas- und Wasserleitungsinstallation, 11 Uhr Elektroinstallation (Heft 19).
 16. März, 1 Uhr. (M. Abt. 27 a.) Herstellung der öffentlichen elektrischen Beleuchtung 17. Kastnergasse, Leopold Ernst-Gasse, Dornerplatz, Diepoldplatz, Kotitanskygasse, Sommarugagasse (Heft 18).
 19. März, 9 Uhr. (M. Abt. 27 b.) Umbau eines Speisenaufzuges im Mautner-Markhof'schen Kinderhospital (Heft 18).

Ergebnisse.

Schlosser (Gewichts) arbeiten für den Wohnhausbau 2. Obere Augartenstraße.

Anbotverhandlung am 2. März.

Es offerierten in Schilling: Karl Neumayer 27.957; Johann Sommer 26.121; Anton Wefers' Sohne 27.352; Wilhelm Schmidt 25.950; Ripl & Komp. 28.160; Wenzel Alil 29.498; Karl Mojer 28.901; Josef Hamata 28.006; M. & N. Siroty 28.952; Leopold Kopriva & Sohn 28.494; Karl Köstl 28.220; „Ferrum“ 27.874; Grohn 31.276; Martin Schöber 26.754; Matthias Kubeich 29.711; Karl Ludwig Malowek 29.266; Albert Barnert & Sohn 28.809; Heinrich Rötter 28.483; Dietrich Sajes' Söhne 30.496; Josef Scheibenreif 27.079; Heinrich Sedlacek 29.130; Ignaz Kraus & Komp. 28.825; Franz Bidla 27.700; A. Schneider 27.623; C. F. Teich 29.933-50; Hutter & Schranz N.-G. 32.266-30.

Bergebungen.

Kanalumbau. 7. Bernardgasse an Josef Foit (Pflasterarbeiten an Karl Hörtl). 10. Buchengasse und Stendelgasse an Hans Behethofer, 2. Waschhausgasse, Lichtenauergasse und Körnergasse an Alois Zierl & Komp. (Pflasterarbeiten an Karl Piccardi), 7. Zollergasse, Mondscheingasse an Hans Behethofer (Pflasterarbeiten an Leopold Piccardi), 20. Pappenheimgasse und Rassaalgasse an Karl Schreiner & Komp. (Pflasterarbeiten an Karl Miksch).

Laufende Erhaltung und Instandsetzung der Marabamstraßen. Beistellung der Arbeitskräfte für die Bezirke 3 bis 8 und 10 bis 16 an „Grundstein“, 1, 2, 9, 17 und 21 an Jng. Oskar Langfelder, Fuhrwerkleistungen für die Bezirke 1, 2, 20 und 21 an Karl Luz, 3 bis 7, 10 und 11 an Karl Weber, 12 und 13 an Cäcilie Riedl, 8, 14 bis 16 an Josef Melchert, 9, 17 bis 19 an Gottlieb Köstler.

Laufende Steinpflasterungsarbeiten im Jahre 1931 für die Bezirke 1 bis 21 an „Grundstein“.

Laufende Erhaltungsarbeiten an den Holzpflasterstraßen für die Bezirke 1 (3. und 4. Sektion), 3 bis 5, 10 bis 13, 16 bis 19 und 21 an „Asdag“, 1 (1. und 2. Sektion), 2, 9 und 20 an Guido Rütgers, 6 bis 8, 14 und 15 an Schrabetz & Komp.

ANTON NEUNTEUFL
STEINMETZMEISTER

Wien, XVIII., Bischof Faber-Platz 14. Tel. A-23-3-24

KONTRAHENT DER GEMEINDE WIEN

Herstellung sämtlicher Bausteinmetz- und Denkmalarbeiten, Restaurierung kunsthistorischer Baudenkmal

Oberflächenbehandlungen bei Bahnhöfen und Schienen in den Bezirken 1, 2, 9, 17 bis 21 an „Asdag“, 3 bis 7, 10 und 11 an die Allgemeine Straßenbau A.-G., 8, 12 bis 16 an Robert Felsinger.

Laufende Malerarbeiten für die Bezirke 1 an „Grundstein“, 2 an Ernst Rühmorf, 3 an Bläsky & Nowotny, 4 an Anton Foit, 5 an Felix Giuliani, 6 an Franz Griz, 7 an Anton Hochreiter, 8 an Johann Gotar, 9 an Johann Serrani, 10 an Josef Reiterich, 11 und 21 b an „Amag“, 12 an Johann Bizan, 13 an Karl Bazant, 14 an Johann Rittmann, 15 an Hans Leirich, 16 an Emil Jirka, 17 an Rudolf Züttner, 18 an Willy Heller, 19 an Alfred Szarnech, 20 an Johann Kronfus, 21 a an Karl Lofmann.

Laufende Anstreicherarbeiten für die Bezirke 1 an Josef Knoller, 2 an Janaz Desterreicher, 3 an „Grundstein“, 4 an Erwin Weibel, 5 an Robert Blümel, 6 an Ludwig Koller, 7 an Johann Wunsch, 8 und 17 an „Amag“, 9 an Eduard Koczvera, 10 an Johann Berger, 11 an Franz Eigner, 12 an Anton Hochreiter, 13 an Karl Bazant, 14 an Franz Jille jun., 15 an Josef Sigl, 16 an Karl Köhler, 18 an Ludwig Kubiczek, 19 an Karl Sanel, 20 an Maximilian Schiansky, 21 a an Emanuel Hadac, 21 b an Matthias Hadac.

Mugartenbrücke. Brückenanstrich an die Eisenschutzesellschaft, Herstellung des Holzpfisters an „Asdag“.

Kundmachungen.

Verkehrsbeschränkungen in einigen Straßen des 1. Bezirkes.

M. Abt. 52/2479/30

Wien, 9. Februar 1931.

Bundespolizeidirektion, B. M. 4481/30

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Nachstehende Straßen (Teile von Straßen) des 1. Bezirkes werden als Einbahnstraßen erklärt und dürfen nur in der nachfolgend angegebenen Richtung befahren werden:

- 1.) Die Annagasse von der Kärntnerstraße zur Seilerstätte;
- 2.) die Bäckerstraße vom Universitätsplatz zum Lugeck;
- 3.) die Bankgasse in dem Teile zwischen Herren- und Petrarca-gasse in der Richtung gegen das Burgtheater;
- 4.) der Bauernmarkt in dem Teile zwischen Landstrongasse und Lichtensteg in der Richtung gegen den Lichtensteg und in dem Teile zwischen Fleischmarkt und Hohen Markt in der Richtung gegen den Hohen Markt;
- 5.) die Blutgasse von der Singerstraße zur Domgasse;
- 6.) die Bräunerstraße vom Graben zum Josefsplatz;
- 7.) der Deutschmeisterplatz in dem Teile vor den Häusern Nr. 3 und 4 von der Ringstraße gegen die Maria Theresien-Straße;
- 8.) die Domgasse in dem Teile zwischen Blutgasse und Schulerstraße in der Richtung gegen die Schulerstraße;
- 9.) die Dorotheergasse in dem Teile zwischen Graben und Stallburggasse vom Graben aus, in dem engen Teile zwischen Augustinerstraße und Dorotheum von der Augustinerstraße aus;
- 10.) die Färbergasse von der Wipplingerstraße zum Hof;
- 11.) die Fütterergasse von der Wipplingerstraße gegen den Judenplatz;
- 12.) die Grünangergasse von der Schulerstraße zur Singerstraße;
- 13.) die Habsburgergasse in dem Teile zwischen Stallburggasse und Graben von der Stallburggasse aus;
- 14.) die Himmelpfortgasse in dem Teile zwischen Kärntnerstraße und Seilerstätte in der Richtung zur Seilerstätte;
- 15.) die Johannesgasse in dem Teile zwischen Seilerstätte und Kärntnerstraße in der Richtung zur Kärntnerstraße;
- 16.) die Jordangasse vom Judenplatz gegen die Wipplingerstraße;
- 17.) die Judengasse in dem Teile zwischen Fleischmarkt und Hohen Markt in der Richtung gegen den Hohen Markt;
- 18.) die Kleblattgasse von den Tuchlauben aus, wobei die Einfahrt nur bei der grabenseitigen Abzweigung gestattet ist;
- 19.) die Kollnerhofgasse vom Lugeck gegen den Fleischmarkt;
- 20.) die Kramerergasse vom Lichtensteg gegen die Brandstätte;

- 21.) die Krugerstraße in dem Teile zwischen Akademiestraße und Kärntnerstraße in der Richtung zur Kärntnerstraße;
- 22.) die Kühfussgasse von den Tuchlauben zum Petersplatz;
- 23.) die Kumpfgasse von der Singerstraße zur Schulerstraße;
- 24.) die Kurhausgasse von der Singerstraße zum Stephansplatz;
- 25.) die Kurrentgasse von der Steindlgasse gegen den Judenplatz;
- 26.) die Landhausgasse von der Herrngasse gegen den Minoritenplatz;
- 27.) die Landstrongasse in dem Teile zwischen Tuchlauben und Wildpretmarkt in der Richtung gegen den Wildpretmarkt;
- 28.) die Liliengasse von der Singerstraße zur Weihburggasse;
- 29.) der Dr. Karl Lueger-Platz, und zwar die Fahrbahn vor den Häusern Nr. 1 bis 3 in der Richtung von der Ringstraße zur Stubenbastei, die Fahrbahn vor den Häusern Nr. 5 und 6 in der Richtung von der Dominikanerbastei zur Ringstraße;
- 30.) die Naglergasse von der Trisgasse zum Graben oder zum Heibenschuß, wobei die Einfahrt nur vom Platz „Am Hof“ aus durch die Trisgasse gestattet ist;
- 31.) die Parisergasse vom Judenplatz zum Schulhof;
- 32.) die Plankengasse vom Neuen Markt zur Stallburggasse;
- 33.) die Postgasse in dem Teile zwischen Fleischmarkt und Auwinkl in der Richtung gegen den Franz Josefs-Kai;
- 34.) die Rauchensteingasse von der Himmelpfort- zur Weihburggasse;
- 35.) die Regierungsgasse in dem Teile zwischen Minoritenplatz und Herrngasse in der Richtung gegen die Herrngasse;
- 36.) die Rotgasse vom Lichtensteg zum Fleischmarkt;
- 37.) die Schönlaterngasse von der Sonnenfelsgasse zur Postgasse;
- 38.) die Schulerstraße von der Riemergasse zum Stephansplatz;
- 39.) der Schulhof in dem engen Teil in der Richtung gegen die Seilergasse;
- 40.) die Schultergasse von der Jordangasse zu den Tuchlauben;
- 41.) die Seitenstettengasse von der Judengasse zum Rabensteig;
- 42.) die Singerstraße von der Kärntnerstraße zur Seilerstätte;
- 43.) die Sonnenfelsgasse vom Lugeck zum Universitätsplatz;
- 44.) die Spieaalgasse vom Lobkowitzplatz zum Graben;
- 45.) die Stallburggasse von der Dorotheergasse zur Habsburgergasse;
- 46.) die Steindlgasse von den Tuchlauben gegen die Seilergasse;
- 47.) der Stephansplatz in dem Teile zwischen Kurhausgasse und Hausgrenze Stephansplatz Nr. 4 und 5 (beim Deutschen Haus) von der Kurhausgasse gegen die Schulerstraße;
- 48.) die Sterngasse in dem Teile zwischen Marc Aurel-Straße und Judengasse in der Richtung gegen die Judengasse;
- 49.) die Strobeltgasse von der Wollzeile zur Schulerstraße;
- 50.) der Trattnerhof von der Goldschmiedgasse zum Graben;
- 51.) die Weihburggasse in dem Teile zwischen Seilerstätte und Kärntnerstraße in der Richtung gegen die Kärntnerstraße;
- 52.) die Wollzeile in dem Teile zwischen der Rotenturmstraße und der Strobeltgasse in der Richtung von der Rotenturmstraße gegen die Strobeltgasse.

II. In der Blutgasse, in dem als Einbahnstraße erklärten Teile der Domgasse (zwischen Blutgasse und Schulerstraße), in den engen Teilen der Grünanger-, Kumpf-, Pariserg-, Schönlaterngasse und des Schulhofes, in der Kurrentgasse und in dem Teile der Schulerstraße zwischen Strobeltgasse und Stephansplatz ist das Parken auch auf der linken Seite der Fahrbahn verboten.

In der Strobeltgasse ist das Parken von höchstens drei in geschlossener Reihe aufgestellten Wagen in der Strecke von der Mitte des Hauses Nr. 2 gegen die Wollzeile zu gestattet.

III. Die Kurrentgasse, Parisergasse und der Schulhof dürfen von Schwerkraftwerken, das sind Fuhrwerke, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung schwerer Lasten bestimmt sind,

und von Lastkraftwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 6 Tonnen überhaupt nicht befahren werden.

Ausnahmen von diesem Verbot können vom Magistrat im Einvernehmen mit der Bundespolizeidirektion bewilligt werden.

IV. Die Durchfahrt durch die Essiggasse ist für alle Fahrzeuge in beiden Richtungen verboten.

V. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

VI. Die Magistratskündmachungen vom 15. Mai 1909, M. Abt. IV/709/09, vom 20. Dezember 1915, M. Abt. IV/929/15, vom 13. September 1920, M. Abt. 52/2878/20, vom 25. April 1924, M. Abt. 52/702/24, vom 18. Oktober 1927, M. Abt. 52/2483/27, vom 9. Jänner 1928, M. Abt. 52/3427/27, vom 31. Jänner 1928, M. Abt. 52/3642/27, vom 16. April 1928, M. Abt. 52/635/28, vom 14. Jänner 1929, M. Abt. 52/55/29, vom 7. April 1929, M. Abt. 52/1843/29, vom 19. Juni 1929, M. Abt. 52/3000/29, vom 31. März 1930, M. Abt. 52/5944/29, und vom 10. Juni 1930, M. Abt. 52/1783/30, Bundespolizeidirektion, Zl. B. U. 4/60/30, werden aufgehoben.

Verkehrsregelung in der Griechengasse und Parkverbot in den Tuchlauben.

M. Abt. 52/2155/20

Wien, 9. Februar 1931.

Bundespolizeidirektion, B. U. 4482/30

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und der §§ 36 und 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. In die Griechengasse darf lediglich vom Fleischmarkt aus, und zwar nur langsam und mit besonderer Vorsicht eingefahren werden. Vor der Einfahrt hat sich der Fahrzeuglenker zu überzeugen, daß hiegegen kein Hindernis obwaltet.

Die Griechengasse darf in der Strecke von der Rotenturmstraße bis zur Grenze der Häuser Nr. 2 und 4 nicht befahren werden.

II. In den Tuchlauben ist das Parken vor den Häusern Nr. 1 bis 11, 17 bis 25, 2 bis 4 und 12 bis 16 in der Zeit von 8 bis 20 Uhr verboten.

III. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

IV. Die Magistratskündmachungen vom 9. Mai 1912, M. Abt. IV/2050/12, und vom 16. April 1928, M. Abt. 52/569/28, werden aufgehoben.

Festsetzung von Lastkraftzügen im 2. Bezirke.

M. Abt. 52/2216/20

Wien, 9. Februar 1931.

Bundespolizeidirektion, B. U. 4450/30

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Für die Durchfahrt der von der Laffallestraße kommenden Lastfahrzeuge durch den 2. Bezirk werden folgende Straßenzüge bestimmt:

In der Richtung gegen den 3. Bezirk verkehrende Lastfahrzeuge haben ausschließlich den Weg durch die Franzensbrückenstraße zur Franzensbrücke, die gegen den oberen Teil des 2. Bezirkes und die zum 8., 9., 16. bis 20. Bezirk fahrenden Lastfahrzeuge ausschließlich den Weg durch die sogenannte Verbindungsstraße zwischen der Laffallestraße und Nordbahnstraße und sodann entweder durch diese Straße zum 20. Bezirk oder durch die Kleine Stadtgutgasse, Große Stadtgutgasse, Castellezgasse in die Obere Augartenstraße und von dieser entweder durch die Untere Augartenstraße zur Augartenbrücke oder durch die Klosterneuburger Straße, Wallensteinstraße zur Friedensbrücke zu nehmen.

Den gleichen Fahrweg haben sie in der entgegengesetzten Richtung auf der Fahrt zur Laffallestraße einzuhalten.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Lastkraftfahrzeuge, deren Gewicht einschließlich der Nutzlast 3,5 Tonnen nicht überschreitet.

II. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

III. Die Magistratskündmachungen vom 7. November 1867, Z. 157.740/67, und vom 16. Juni 1903, M. Abt. IV/1602/03, werden aufgehoben.

Verkehrsbefchränkungen in der Kleinen Pfarrgasse, Komödiengasse und Schwarzingerasse im 2. Bezirke.

M. Abt. 52/2553/20

Wien, 9. Februar 1931.

Bundespolizeidirektion, B. U. 4451/30

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Durchfahrt von Scherfwerk, das ist von Fuhrwerk, das durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung schwerer Lasten bestimmt ist, von Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gesamtgewicht im beladenen Zustande 6 Tonnen überschreitet, und von Lastkraftwagen mit Anhänger durch die Kleine Pfarrgasse ist verboten.

II. Die Durchfahrt durch den zwischen der Großen Mohrengasse und der Rirkusgasse gelegenen Teil der Komödiengasse und durch die Schwarzingerasse ist für alle Fahrzeuge verboten.

III. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

IV. Die Magistratskündmachungen vom 3. Oktober 1924, M. Abt. 52/2103/24, betreffend die Kleine Pfarrgasse, vom 4. Dezember 1925, M. Abt. 52/2997/25, betreffend die Komödiengasse und vom 13. Jänner 1930, M. Abt. 52/5398/29, betreffend die Schwarzingerasse werden aufgehoben.

Regelung des Marktfahrzeugverkehrs auf dem Markte 2. Bezirk, „Im Werb“.

M. Abt. 52/2509/30

Wien, 9. Februar 1931.

Bundespolizeidirektion, B. U. 4452/30

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen:

1.) Behufs Zu- und Abfuhr von Marktwaren darf das geschlossene, durch die Straßenzüge der Krummbaumgasse, Leopoldsgasse, Haidgasse und „Im Werb“ abgegrenzte Marktgebiet von Fahrzeugen aller Art an Markttagen in der Zeit von 7 bis 11 Uhr nur in der Marktstraße I (parallel zur Haidgasse), bis 8 Uhr und nach 11 Uhr auch in der Marktstraße II (parallel zum Straßenzuge „Im Werb“) befahren werden. Fahrzeuge, die zur öffentlichen Brückenwaage fahren, dürfen nur die Marktstraße I benützen.

Die Durchfahrt marktremder Fahrzeuge und das Fahren mit Fahrrädern über das geschlossene Marktgebiet ist während der Dauer des Marktverkehrs überhaupt verboten.

2.) Die Fahrzeuge dürfen nur an den mit Tafeln besonders gekennzeichneten Stellen in den Markt einfahren und haben auf dem Markt die vorgeschriebene Fahrtrichtung einzuhalten. Die Waren müssen mit der größten Geschwindigkeit auf- und abgeladen werden.

3.) Jede Verstellung des Marktplatzes, insbesondere der Zu- und Durchgänge, mit Wagen, Wagenbestandteilen, Handwagen, Emballagen oder Waren ist untersagt.

II. Besondere Bestimmungen:

1.) Die Durchfahrt durch die Straßenzüge Krumbaumgasse, Haidgasse, „Im Werb“ ist an Markttagen in der Zeit von 7 bis 11 Uhr für alle Fahrzeuge verboten.

2.) Die Zufahrt in das Marktgebiet ist nur durch die Haidgasse, Tandelmarktgasse und Karmelitergasse einerseits und durch die Große Schiffgasse oder Krumbaumgasse andererseits zulässig.

3.) Die Abfahrt hat ausnahmslos durch die Fahrbahn des Straßenzuges „Im Werb“ in der Richtung gegen das städtische Versorgungshaus und von dort durch die abzweigenden Gassen zu geschehen.

4.) Leere Gärtner- und Landparteiensfahrzeuge haben sich in der Fahrbahn des Straßenzuges „Im Werb“, und zwar entlang der Häuser mit den Orientierungsnummern 9 bis 17 und 2 bis 4 in je einer Wagenreihe aufzustellen, wobei der mittlere Teil der Fahrbahn unbedingt freizuhalten ist.

5.) Leere Parteiensfahrzeuge einschließlich der Handwagen sind in der Haidgasse einerseits entlang des Gehsteiges vor den Häusern Nr. 1 bis 3, andererseits entlang der gegenüberliegenden Marktseite (hinter den Fleischhauerständen) einreihig aufzustellen, so daß die mittlere Fahrbahn freigehalten ist.

6.) „Geschüttete Wagen“, das sind jene Wagen, auf denen die Waren lose verladen und ohne Behälter oder Verpackung zum Markte gebracht werden, nehmen in der Nähe des Landparteiensplatzes, und zwar im Zuge der Krumbaumgasse und des Straßenzuges „Im Werb“ Aufstellung. Dabei ist ebenfalls der mittlere Teil der Fahrbahn dieser Straßen unbedingt freizuhalten.

7.) Der Verkauf von Waren auf den unter 4.) und 5.) genannten Wagenaufstellungsplätzen ist verboten.

III. Aufstellung der Mietfahrzeuge:

Fuhrleute, die sich mit der Uebernahme von Marktfuhren befassen, dürfen ihre Fahrzeuge aufstellen:

- in der Tandelmarktgasse zwischen Leopoldsgasse und Große Sperlgasse,
- in der Krumbaumgasse vor dem Hause Nr. 16 (Ecke Hollandstraße), jedoch jeweils nur drei Wagen,
- auf dem Platze vor dem Versorgungshause „Im Werb“ Nr. 19, der von der Leopoldsgasse und Großen Pfarrgasse begrenzt wird,
- nach 11 Uhr auch im Straßenzuge „Im Werb“ unter Einhaltung der für das Marktfuhrwerk (Gärtner- und Landparteienswagen) geltenden Vorschriften.

Durch die Benützung dieser Aufstellungsplätze darf jedoch der Durchzugsverkehr nicht gestört werden. Die Bewilligung zur Benützung der einzelnen Standplätze ist bei der M. Abt. 57 einzuholen. Die Aufstellung unbespannter Fuhrwerke und die Hinterlegung von Wagenbestandteilen auf diesen Plätzen ist verboten.

IV. Strafbestimmungen:

Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

V. Wirksamkeitsbeginn:

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Kraft; gleichzeitig tritt die Magistratskündmachung vom 19. November 1927, M. Abt. 42/2562/27, außer Kraft.

Verbot der Durchfahrt von Lastfahrzeugen durch die Lampigasse im 2. Bezirke in der Strecke zwischen Nordpol- und Kaufserstraße.

M. Abt. 52/2508/30

Bundespolizeidirektion, B. N. 4453/30 Wien, 9. Februar 1931.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Durchfahrt durch die Lampigasse im 2. Bezirke in der Strecke zwischen Nordpol- und Kaufserstraße ist allen Lastfahrzeugen verboten.

II. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

III. Die Magistratskündmachung vom 10. Dezember 1918, M. Abt. IV/2009/18, wird aufgehoben.

Verkehrsregelung in der Kadeklystraße im 3. Bezirke.

M. Abt. 52/2535/30

Bundespolizeidirektion, B. N. 4456/30

Wien, 9. Februar 1931.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Durchfahrt von Lastfahrzeugen, das sind Fahrzeuge, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Waren und Gütern bestimmt sind, durch die Kadeklystraße ist in dem Teil zwischen dem Kadeklyplatz und der Oberen Weißgerberstraße verboten. Lastfahrzeuge, die über die Franzensbrücke in den 3. Bezirk kommen, haben an der Kreuzung der Kadeklystraße mit der Oberen Weißgerberstraße je nach ihrem Fahrtziele entweder in die Obere Weißgerberstraße oder in die Untere Viaduktgasse und die gegen den 2. Bezirk fahrenden Lastfahrzeuge entweder durch die Hintere Zollamtsstraße und Obere Weißgerberstraße oder vom Kadeklyplatz in die Obere Viaduktgasse zu fahren.

II. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

III. Die Magistratskündmachung vom 19. Dezember 1901, M. Z. 97575/XIV ex 1901, wird aufgehoben.

Verkehrsregelung in der Guglgasse im 3. und 11. Bezirke.

M. Abt. 52/3076/30

Bundespolizeidirektion, B. N. 4457/30

Wien, 9. Februar 1931.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Durchfahrt durch die Guglgasse im 3. und 11. Bezirke wird für Schwerverfuhrwerke, das sind Fuhrwerke, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung schwerer Lasten bestimmt sind, für Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen Zustande 6 Tonnen überschreitet, und für Lastkraftwagen mit Anhänger verboten.

II. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

III. Die Magistratskündmachung vom 30. Mai 1912, M. Abt. IV/424/12, wird aufgehoben.

Verkehrsregelung in der Erdbergstraße, Henslerstraße, Oberen Bahngasse, Rodusgasse, Sechstrügelgasse und Stelzhammergasse im 3. Bezirke.

M. Abt. 52/3073/30

Bundespolizeidirektion, B. N. 4458/30

Wien, 9. Februar 1931.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Erdbergstraße wird in dem Teile zwischen Kundmannngasse und Landstraßer Hauptstraße als Einbahnstraße erklärt und darf nur in der Richtung von der Landstraßer Hauptstraße zur Kundmannngasse befahren werden.

II. Die Henslerstraße wird als Einbahnstraße erklärt und darf nur in der Richtung von der Gigergasse zur vorderen Zollamtsstraße befahren werden.

III. Die Obere Bahngasse wird in dem Teile zwischen Fasangasse und Hohlweggasse als Einbahnstraße erklärt und darf nur in der Richtung von der Fasangasse zur Hohlweggasse befahren werden. Die Durchfahrt von Schwerverkehrswerken, das sind Fuhrwerke, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung schwerer Lasten bestimmt sind, von Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen Zustand 6 Tonnen überschreitet, und von Lastkraftwagen mit Anhänger ist verboten.

IV. Die Kochusgasse und Sechskrügelgasse werden als Einbahnstraßen erklärt. Die Kochusgasse darf nur in der Richtung von der Landstraßer Hauptstraße zur Ungargasse, die Sechskrügelgasse nur in der Richtung von der Ungargasse zur Landstraßer Hauptstraße befahren werden.

V. Die Durchfahrt durch die Stelzhammergasse und die Einfahrt in die Stelzhammergasse von der Gigergasse aus sind verboten.

VI. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

VII. Die Magistratskündmachungen vom 2. Jänner 1902, M. Z. 105190/XIV ex 1901, bezüglich der Kochusgasse und Sechskrügelgasse, vom 30. Juni 1913, M. Abt. IV/56/5/12, und vom 29. Dezember 1916, M. Abt. IV/3675/16 bezüglich der Oberen Bahngasse, vom 31. Juli 1929, M. Abt. 52/2235/29, bezüglich der Erbbergstraße und vom 2. März 1930, M. Abt. 52/6423/29, bezüglich der Henslerstraße und der Stelzhammergasse werden aufgehoben.

Regelung des Marktfahrzeugverkehrs bei der Großmarkthalle im 3. Bezirke.

M. Abt. 52/3072/30

Wien, 9. Februar 1931.

Bundespolizeidirektion, B. N. 4459/30

Auf Grund der §§ 4, 36 und 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Längs der Fleischmarkthalle in der Invalidenstraße darf stets nur eine Reihe Marktfahrzeuge, und zwar knapp am Randstein des Gehsteiges in der ausschließlichen Richtung gegen die Landstraßer Hauptstraße stehen.

Auf der der Fleischmarkthalle gegenüberliegenden Straßenseite darf zur Entlastung der Front längs der Fleischmarkthalle ebenfalls eine Reihe von Marktfahrzeugen, und zwar nur in der Fahrtrichtung gegen die Ungargasse zu Ausstellung finden.

Als weitere Ausstellungsplätze für wartende Marktfahrzeuge kommen in Betracht:

Der freie Platz längs des Kopfes der Halle nächst der Ungarbrücke, und zwar für ungefähr zehn Fahrzeuge;

die bahnsiets gelegene Seite der Linken Bahngasse zur Ausstellung von nur einer Reihe von Fahrzeugen in der Richtung gegen die Invalidenstraße zu.

Von den beiden letztgenannten Aufstellungsorten aus hat sodann die Zu- und Nachfahrt zur Fleischmarkthalle zu geschehen.

Die Zufahrt von Marktfahrzeugen zur Fleischmarkthalle ist in allen Fällen ausschließlich nur in der Richtung vom Heumarkt aus zulässig.

II. Das Aufstellen von Fahrzeugen in der vorderen Zollamtsstraße, zwischen der Landstraßer Hauptstraße und dem großen Einfahrtstore der Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren, ist verboten.

Desgleichen wird das Ueberfahren der dort befindlichen Brückenmaße untersagt.

III. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit

Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

IV. Die Magistratskündmachungen vom 30. November 1921, M. Abt. 52/2180/21 und vom 23. Juni 1922, M. Abt. 42/4872/21, werden aufgehoben.

Verkehrsregelung im 4. Bezirke.

M. Abt. 52/3075/30

Wien, 9. Februar 1931.

Bundespolizeidirektion, B. N. 4460/30

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Margaretenstraße wird in dem Teile zwischen der Schleismühlgasse und dem Suttnerplatz als Einbahnstraße erklärt und darf nur in der Richtung von der Schleismühlgasse zum Suttnerplatz befahren werden.

II. Die Durchfahrt von Fahrzeugen durch die Mühlgasse in dem Teile zwischen der Barenmühle und dem Rühnplatz wird verboten. Ausgenommen von diesem Verbote sind die vom und zum Naschmarkt vertehrenden Marktfahrzeuge.

III. In dem Teile der Rechten Wienzeile zwischen der Schleismühlgasse und der Barenmühle (Rechte Wienzeile, Haus Dr.-Nr. 1) ist der Verkehr in beiden Richtungen nur in der Zeit von 14 Uhr bis 21 Uhr gestattet; für die übrige Zeit wird diese Straße als Einbahnstraße erklärt und darf nur in der Richtung von der Schleismühlgasse zur Barenmühle (Haus Dr.-Nr. 1) befahren werden.

Die Züge der Wiener elektrischen Straßenbahn sind von dieser Anordnung ausgenommen.

In dem genannten Teile der Rechten Wienzeile dürfen auf der linken Straßenseite der gestatteten Fahrtrichtung (Marktseite) nur die zur Warenzufuhr zum Markt und zur Warenaufuhr vom Markt verwendeten Fahrzeuge während der zum Auf- und Abladen von Waren unbedingt notwendigen Zeit Aussteuerung nehmen.

Andere Fahrzeuge dürfen nur auf der gegenüberliegenden Straßenseite (Hauerseite) Ausstellung nehmen.

IV. Die Durchfahrt durch folgende Straßen wird für Schwerverkehrswerke, das sind Fuhrwerke, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung von schweren Lasten bestimmt sind, verboten:

- 1.) Favoritenstraße in dem Teile zwischen der Wiedner Hauptstraße und der Gubhausstraße in beiden Richtungen;
- 2.) Margaretenstraße in dem Teile zwischen der Schleismühlgasse und dem Suttnerplatz in beiden Richtungen;
- 3.) Wiedner Hauptstraße in dem Teile zwischen der Frankenberggasse und dem Karlsplatz in der Richtung gegen die Innere Stadt.

V. Die Durchfahrt durch die Rainergasse wird in der Strecke zwischen der Favoritenstraße und der Johann Straußgasse für Lastfahrzeuge verboten.

VI. Die Durchfahrt durch die Starhembergasse wird in der Strecke zwischen der Rainergasse und Waltergasse für Lastfahrzeuge überhaupt, für alle sonstigen Fahrzeuge in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr verboten.

VII. Die Durchfahrt durch die Taubstummgasse wird für Schwerverkehrswerke (siehe Punkt IV), für Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen Zustand 6 Tonnen überschreitet, und für Lastkraftwagen mit Anhänger in beiden Richtungen verboten.

VIII. Das Befahren der Rampe vor der Karlskirche ist für Lastfahrzeuge, das sind Fahrzeuge, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Waren und Gütern bestimmt sind, verboten.

IX. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

X. Die Magistratskundmachung vom 5. März 1910, M. Abt. IV-2003/09, bezüglich der Mühlgasse, die drei Magistratskundmachungen vom 12. Februar 1913, M. Abt. IV-131/13, bezüglich der Favoriten-, Margareten- und Wiedner Hauptstraße, die Magistratskundmachungen vom 22. November 1918, M. Abt. IV-2948/18, bezüglich der Taubstummengasse, vom 12. Jänner 1924, M. Abt. 52/3037/23, bezüglich der Rechten Wienzeile und der Rampe vor der Karlskirche, vom 1. April 1925, M. Abt. 52/1063/25, bezüglich der Starhembergsgasse und Rainergasse und vom 16. April 1929, M. Abt. 52/938/29, bezüglich der Margaretenstraße und Rechten Wienzeile werden aufgehoben.

Verkehrsregelung in der Kleinen Neugasse im 5. Bezirke.

M. Abt. 52/2807/30

Wien, 9. Februar 1931.

Bundespolizeidirektion, W. A. 4461/30

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Kleine Neugasse im 5. Bezirke wird in dem Teil zwischen Margaretenstraße und Schaffergasse als Einbahnstraße erklärt und darf nur in der Richtung von der Margaretenstraße zur Schaffergasse befahren werden.

II. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

III. Die Magistratskundmachung vom 10. Dezember 1924, M. Abt. 52/3390/24, wird aufgehoben.

Verkehrsregelung in der Megidi-, Bürgerhospital-, Garber-, Gfrorner-, Linien-, Müller- und Strohmayergasse im 6. Bezirke.

M. Abt. 52/3046/30

Wien, 9. Februar 1931.

Bundespolizeidirektion, W. A. 4819/30

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Das Befahren der Megidigasse in dem Teil zwischen Linien- und Strohmayergasse und der Liniengasse in dem Teil zwischen Bürgerhospital- und Gfrornergasse ist für Schwerverwerke, das sind Fuhrwerke, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung schwerer Lasten bestimmt sind, und für Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen Zustand 6 Tonnen überschreitet, verboten.

II. Die Durchfahrt durch die

- Megidigasse in dem Teil zwischen Strohmayer- und Mittelgasse,
- Bürgerhospitalgasse in dem Teil zwischen Linien- und Mittelgasse,
- Garbergasse in dem Teil zwischen Linien- und Mittelgasse,
- Gfrornergasse in dem Teil zwischen Gumpendorfer Straße und Liniengasse,
- Liniengasse in dem Teil zwischen Stumper- und Bürgerhospitalgasse und in dem Teil zwischen Gfrorner- und Wallgasse,
- Müllergasse in dem Teil zwischen Linien- und Mittelgasse,
- Strohmayergasse ist für Schwerverwerke und für solche Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen Zustande 6 Tonnen überschreitet, verboten.

Diesen Fahrzeugen ist nur ein langsames Zu- und Abfahren gestattet.

III. Uebertretungen dieser Verordnung werden nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes von der Bundespolizeidirektion mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

IV. Die Magistratskundmachung vom 16. Mai 1926, M. Abt. 52/1669/26, bezüglich der Liniengasse und ihrer Seitengassen wird aufgehoben.

Verkehrsregelung in der Hofmühlgasse, Mariahilfer Straße und Windmühlgasse im 6. Bezirke.

M. Abt. 52/2808/30

Wien, 9. Februar 1931.

Bundespolizeidirektion, W. A. 4462/30

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Durchfahrt durch die Hofmühlgasse zwischen Mollardgasse und Gumpendorfer Straße ist für Schwerverwerke, das sind Fuhrwerke, die durch Einrichtung und Bau zur Beförderung schwerer Lasten bestimmt sind, verboten.

II. Die Durchfahrt durch die Mariahilfer Straße zwischen Getreidemarkt und Gürtel ist für Schwerverwerke (siehe Punkt I), für Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen Zustand 6 Tonnen überschreitet, sowie für Lastkraftwagen mit Anhänger, ferner für Handwagen und Schiebkarren verboten.

III. Der enge Teil der Windmühlgasse darf längs der Front des Hauses Nr. 28 von Schwerverwerken und von solchen Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen Zustand 6 Tonnen überschreitet nur langsam befahren werden.

IV. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

V. Die Magistratskundmachungen vom 23. Mai 1924, M. Abt. 52/1410/24, und zwar die Bestimmungen bezüglich der Hofmühlgasse, vom 23. November 1921, M. Abt. 52/2072/21, bezüglich der Mariahilfer Straße, und vom 20. Juni 1923, M. Abt. 52/1744/23, bezüglich der Windmühlgasse werden aufgehoben.

Verkehrsregelung in der Kellermann-, Siebensterngasse, Westbahnstraße und Mondscheingasse im 7. Bezirke.

M. Abt. 52/2941/30

Wien, 9. Februar 1931.

Bundespolizeidirektion, W. A. 4463/30

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Durchfahrt durch die Kellermannngasse ist für Schwerverwerke, das sind Fuhrwerke, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung schwerer Lasten bestimmt sind, verboten.

II. Die Durchfahrt durch die Siebensterngasse in dem Teile zwischen der Stiftgasse und der Neubaugasse und durch die Westbahnstraße ist für Schwerverwerke (siehe Punkt I), für Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen Zustande 6 Tonnen überschreitet, und für Lastkraftwagen mit Anhänger verboten. Diese Fahrzeuge haben ausschließlich die Stift-, Linden-, Apollo- und Stollgasse zu benutzen.

III. Die Mondscheingasse wird in dem Teile zwischen Zollergasse und Neubaugasse als Einbahnstraße erklärt und darf nur in der Richtung von der Zollergasse zur Neubaugasse befahren werden.

IV. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

V. Die Magistratskundmachungen vom 15. Dezember 1902, M. Abt. IV-2254/02, bezüglich der Siebensterngasse und Westbahnstraße, vom 12. Februar 1920, M. Abt. IV-4269/19, bezüglich der Kellermannngasse, und vom 3. Mai 1929, M. Abt. 52/1296/29, bezüglich der Mondscheingasse, werden aufgehoben.

Verkehrsregelung auf dem Hamerlingplatz und in der Koch-, Lederer-, Lenau-, Schlüssel- und Strozsigasse im 8. Bezirke.

M. Abt. 52/3079/30

Wien, 9. Februar 1931.

Bundespolizeidirektion, B. N. 4464/30

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Durchfahrt durch die zwischen der Stodagasse und der Kuplagasse längs des Gebäudes des kartographischen Institutes verlaufende Fahrbahn des Hamerlingplatzes ist für alle Fahrzeuge verboten.

II. Die Durchfahrt durch die Kochgasse in dem Teil zwischen der Laubongasse und der Alser Straße, durch die Lenau-gasse und durch die Schlüsselgasse in dem Teil zwischen der Tulpen- und Florianigasse ist für Schwerverfuhrwerke, das sind Fuhrwerke, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung schwerer Lasten bestimmt sind, für Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen Zustand 6 Tonnen überschreitet, und für Lastkraftwagen mit Anhänger verboten.

III. Die Lederergasse in dem Teil zwischen Josef-städter Straße und Laubongasse und die Strozsigasse dürfen mit Schwerverfuhrwerken nur in der Richtung zur Alser Straße befahren werden.

IV. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundes-polizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

V. Die Magistratskündmachungen vom 9. Juni 1914, M. Abt. IV-3030/14, bezüglich des Hamerlingplatzes, vom 23. Mai 1924, M. Abt. 52/1410/24, bezüglich der Koch-, Lederer- und Strozsigasse und vom 8. Jänner 1929, M. Abt. 52/2296/28, bezüglich der Lenau- und Schlüsselgasse werden aufgehoben.

Verkehrsregelung in der Berg-, Höfer-, Ruf-, Sechschimmel-, Spital- und Biriotgasse im 9. Bezirke.

M. Abt. 52/3083/30

Wien, 9. Februar 1931.

Bundespolizeidirektion, B. N. 4465/30

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Durchfahrt durch die Berggasse in dem Teil zwischen Währinger- und Viechtensteinstraße und durch die Ruf-gasse ist für alle Fahrzeuge verboten.

II. Die Durchfahrt durch die Höfergasse und durch die Spitalgasse in dem Teil zwischen Lazarettgasse und Alser Straße ist für Schwerverfuhrwerke, das sind Fuhrwerke, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung schwerer Lasten bestimmt sind, für Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen Zustand 6 Tonnen überschreitet, und für Lastkraft-wagen mit Anhänger verboten.

III. Die Sechschimmelgasse darf mit Schwerverfuhr- werken (siehe Punkt II) nur in der Richtung vom Währinger Gürtel zur Ruzsdorfer Straße befahren werden.

IV. Die Biriotgasse darf mit Schwerverfuhrwerken (siehe Punkt II), mit Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen Zustand 6 Tonnen überschreitet, und mit Last-kraftwagen mit Anhänger nur in der Richtung von der Viechtensteinstraße zur Ruzsdorfer Straße befahren werden.

V. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundes-polizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

VI. Die Magistratskündmachungen vom 5. Dezember 1903, M. Abt. IV-1392/02, bezüglich der Alser Straße, vom 13. Dezember 1911, M. Abt. IV-43/11, bezüglich der Sechschimmelgasse, vom 29. Jänner 1914, M. Abt. IV-6117/13, bezüglich der Biriot- und der Rufgasse, vom 8. August 1919, M. Abt. IV-2459/19, bezüglich der Berggasse und vom 29. November 1921, M. Abt. 52/3149/21, bezüglich der Höfergasse werden aufgehoben.

Regelung des Verkehrs durch den Südbahnviadukt im Zuge der Triester Straße.

M. Abt. 52/2925/30

Wien, 9. Februar 1931.

Bundespolizeidirektion, B. N. 4466/30

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Das Befahren der für die Straßenbahn bestimmten mitt- leren Oeffnung des Viaduktes im Zuge der Triester Straße ist verboten.

Die Durchfahrt durch die beiderseits dieser Oeffnung lie- genden Viaduktöffnungen ist nur durch die in der Fahrtrichtung jeweils links von der Straßenbahndurchfahrt gelegene gestattet.

II. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundes-polizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

III. Die Magistratskündmachung vom 8. Februar 1927, M. Abt. 52/4247/26, wird aufgehoben.

Verkehrsregelung in den Straßenzügen Bürgerspitalwiese, Fuchsröhren-, Haller-, Trinkhaus-, Geringer-, 2., 3., 4. und 5. Landengasse, Döblerhofstraße, Kobelgasse und deren Nebengassen, Mühlstangergasse und Regelung des Verkehrs der dem Koltransport dienenden Fahrzeuge zu und von den städtischen Gaswerken im 11. Bezirke.

M. Abt. 52/2926/30

Wien, 9. Februar 1931.

Bundespolizeidirektion, B. N. 4467/30

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Durchfahrt von Lastfahrzeugen, das sind Fahrzeuge, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Waren und Gütern bestimmt sind, durch die Straßenzüge „Bürger- spitalwiese“, Fuchsröhren-, Haller- und Trink- hausgasse ist verboten.

II. Die Durchfahrt von Schwerverfuhrwerken, das sind Fuhrwerke, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung schwerer Lasten bestimmt sind, von Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen Zustand 6 Tonnen über- schreitet, und von Lastkraftwagen mit Anhänger durch die Geringergasse ist in der Richtung von der Kaiser-Ebers- dorfer Straße zur Simmeringer Heide und durch die 2., 3., 4. und 5. Landengasse in beiden Richtungen verboten.

III. Die Durchfahrt durch den unterhalb der Döbler- hofstraße nächst dem Kontumazmarke gelegenen, nur für die

Feuer- und Einbruch-
versicherung
Glasbruchversicherung
Unfall- und Haft-
pflichtversicherung

Gemeinde Wien
Städtische Versicherungs-Anstalt

Direktion: Wien, I. Bez., Tuchlauben Nr. 8
Telephon: U-27-5-40.

Auto-
Casco-Versicherung
Maschinenbruch- und
Transportversicherung
Lebens- und Renten-
versicherung

Aus- und Zufahrt der Gärtner bestimmten Verbindungsweg zwischen der Döblerhofstraße und der Franzosengrabenstraße wird für andere Fahrzeuge, die Durchfahrt durch die Kobelgasse und die beiden in sie einmündenden kurzen Gassen — die Mühlgasse und die von der Simmeringer Hauptstraße Nr. 151 abzweigende unbenannte Gasse — für Fahrzeuge aller Art in beiden Richtungen verboten.

IV. Die Mühlhangergasse wird als Einbahnstraße erklärt und darf nur in der Richtung von der Kaiser-Ebersdorfer Straße zur Schmidgunstgasse befahren werden.

V. Der Verkehr der dem Kohletransport dienenden Fahrzeuge auf den zu den städtischen Gaswerken führenden Feldwegen der Erdberger Mais im 3. Bezirke ist verboten; diese Fahrzeuge haben ihren Weg in beiden Richtungen ausschließlich durch die Enzinggasse, Reichelstraße, Kopalgasse und Simmeringer Hauptstraße zu nehmen.

VI. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

VII. Die Magistratskündmachungen vom 9. Mai 1901, M. Z. XIV/25483/1901, bezüglich der Bürgerspitalwiese und Fuchsröhrgasse, vom 29. August 1901, M. Z. XIV/61613/1901, bezüglich der Gerिंगergasse, vom 22. September 1902, M. Abt. IV-1425/1902, bezüglich der 2., 3., 4. und 5. Landengasse, vom 14. März 1903, M. Abt. IV-90380/1901, bezüglich des Kohletransportes von den städtischen Gaswerken, vom 23. April 1921, M. Abt. 52/771/21, bezüglich der Mühlhangergasse, vom 24. Februar 1922, M. Abt. 52/470/22, bezüglich der Haller- und Trinthausgasse, vom 6. Mai 1925, M. Abt. 52/1500/25, bezüglich der Döblerhofstraße und vom 7. Mai 1925, M. Abt. 52/969/25, bezüglich der Kobelgasse und deren Nebengassen werden aufgehoben.

Verkehrsregelung in der Meidlinger Hauptstraße, Deder- und Jägerhausgasse im 12. Bezirke.

M. Abt. 52/2936/30

Bundespolizeidirektion, B. N. 4468/30

Wien, 9. Februar 1931.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Durchfahrt durch die Meidlinger Hauptstraße wird in dem Teile zwischen Niederhofstraße und Philadelphibrücke für Scherfuhrwerke, das sind Fuhrwerke, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung schwerer Lasten bestimmt sind, für Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gewicht in beladenem Zustande 6 Tonnen überschreitet, für Lastkraftwagen mit Anhänger, für Handwagen und für Schiebkarren in beiden Richtungen verboten.

II. Die Durchfahrt durch die zwischen der Altmaher- und Längensfeldgasse gelegene Dederergasse wird für Fahrzeuge aller Art verboten.

III. Die Jägerhausgasse wird als Einbahnstraße erklärt und darf nur in der Richtung von der Hezendorfer Straße zur Schölgasse befahren werden.

IV. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

V. Die Magistratskündmachungen vom 7. Jänner 1914, M. Abt. IV-3632/13, bezüglich der Meidlinger Hauptstraße, vom 7. November 1922, M. Abt. 52/3234/22, bezüglich der Dederergasse und vom 14. November 1924, M. Abt. 52/2897/24, bezüglich der Jägerhausgasse werden aufgehoben.

Verkehrsregelung in der Diesterweggasse, Gahaisgasse, Hamiltongasse, Versorgungsheimstraße, Wattmanngasse und Windelmannstraße im 13. Bezirke.

M. Abt. 52/2942/30

Bundespolizeidirektion, B. N. 4469/30

Wien, 9. Februar 1931.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Durchfahrt durch die Diesterweggasse in dem Teile zwischen Cumberland- und Penzinger Straße sowie durch die Gahaisgasse ist für alle Fahrzeuge verboten.

II. Die Hamiltongasse wird als Einbahnstraße erklärt und darf nur in der Richtung von der Isbarnygasse zur Linzer Straße befahren werden.

III. Der zwischen der Lainzer Straße und der Verbindungsbahn gelegene Teil der Versorgungsheimstraße darf von allen Fahrzeugen nur langsam befahren werden.

IV. Die Durchfahrt durch die Wattmanngasse in dem Teile zwischen der Gloriettegasse und der in der Verlängerung der Elisabethallee zum Königsberg führenden Straße ist für Scherfuhrwerke, das sind Fuhrwerke, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung schwerer Lasten bestimmt sind, verboten.

V. Lastkraftwagen dürfen in der Windelmannstraße nur langsam fahren.

VI. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

VII. Die Magistratskündmachungen vom 20. Jänner 1911, M. Abt. IV-3775/10, bezüglich der Wattmanngasse, vom 9. Oktober 1919, M. Abt. IV-2790/19, bezüglich der Gahaisgasse, vom 21. Jänner 1922, M. Abt. 52/31/22, bezüglich der Diesterweggasse, vom 7. Jänner 1925, M. Abt. 52/3352/24, bezüglich der Hamiltongasse, vom 28. Mai 1925, M. Abt. 52/1877/25, bezüglich der Windelmannstraße und vom 11. Dezember 1928, M. Abt. 52/2698/28, bezüglich der Versorgungsheimstraße werden aufgehoben.

Neuwahl der Wiener Ärztekammer.

Die Wiener Landesregierung hat mit Beschluß vom 3. Februar 1931, B. Z. 296, auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1891, R.-G.-Bl. Nr. 6/1892, die Neuwahl der 29 Mitglieder der Wiener Ärztekammer und ebensoviele Stellvertreter ausgeschrieben und als Wahltag Donnerstag, den 26. März 1931, festgesetzt.

Die Stimmzettel werden den Wahlberechtigten durch das Amt der Wiener Landesregierung spätestens bis 17. März 1931 zugestellt werden. Sollte die Zustellung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt oder der zugestellte Stimmzettel in Verlust geraten oder unbrauchbar geworden sein, so ist es Sache des Wahlberechtigten, sich wegen Erlangung eines Stimmzettels rechtzeitig an die M. Abt. 13, Wien 1. Neues Amtshaus, zu wenden. Die Benützung eines anderen als des amtlichen Stimmzettels ist unzulässig. Die Stimmzettel sind von den Wählern deutlich auszufertigen und mit der eigenhändigen Unterschrift versehen, am Wahltag persönlich bei der M. Abt. 13, 1. Neues Amtshaus, 4. Stock, Zimmer 13, abzugeben oder dorthin verschlossen und ausreichend frankiert durch die Post einzusenden; Stimmzettel, die auf letzterem Wege später als am zweiten Tage nach dem Wahltag eintreffen, können nicht berücksichtigt werden. (M. Abt. 13, 4400/30.)

Dienstentlassung.

Der Hilfsarbeiter der städtischen Wasserwerke Karl Hajek, der unbekanntes Ausenftaltes ist, wird seines Dienstes bei der Gemeinde Wien gemäß § 29 und § 85, Absatz 1, lit. a der Allgemeinen Dienstordnung verlustig erklärt und entlassen, weil er der im Amtsblatt Nr. 5 vom 17. Jänner 1931 an ihn gerichteten Aufforderung zum Dienstantritt innerhalb der sechswöchigen Frist nicht Folge geleistet hat. (M. Abt. 1, 13707/30.)

Eintragungen in den Erwerbsteuerekataster.**Gewerbeunternehmungen.**

7. Februar 1931.

(Fortsetzung.)

Goryl Leopold, Betrieb einer Akkumulatorenladestelle, 16. Siedlung Laaerberg, Oppenheimg. 12. — Grauberger Maria, Handel mit Haushaltsartikeln, Parfümerie-, Kurz- und Galanteriewaren, 3. Landstraßer Hauptstraße 143. — Groß Marie, Lebensmittelhandel, beschränkt, 21. Gerstgasse 10. — Groß Stella, Handel mit Papier-, Schreib- und Zeichenwaren, sowie Galanterie-, Leder- und Bijouteriewaren, 2. Glockengasse 8a. — Dr. Baruch Grünberg, Handel mit Radioapparaten, Zusammenlegung von Apparaten aus fertigen Bestandteilen und deren Reparatur, soweit diese Berechtigung nicht an eine besondere Bewilligung (Konzession) gebunden ist, 3. Löwengasse 44. — Hartl Josefa, Handel mit Lebensmitteln, beschränkt, 6. Gumpendorfer Straße 135. — Hausmann Friedrich, Handelsagentur, 11. Hasenleitengasse 6/8, Eisenbahnerbaracke 9/6. — Hisinger Hermine, Lebensmittelhandel, beschränkt, und Handel mit Haushaltsartikeln, 9. Bleichergasse 11. — Illner Anton, Gastwirt, 7. Sigmundsgasse Nr. 14. — Kauba Karl, Fleischer, 15. Märzstraße 25. — Khas Amarant, Lebensmittelhandel, beschränkt, 2. Große Sperlgasse 26. — Kichler Josef, Lackfuhrwerker, 11. Rinnböckstraße 70. — Kovacs Ottilie, Chemischputzen, Appretieren, Wäscheputzen, 1. Rathausstraße 19. — Lang Marie, Uebernahme von Wäsche und Kleidern zum Putzen und gewerbsmäßiger Betrieb einer elektrischen Wäscherolle, 2. Lilienbrunnengasse 7. — Brüder Löwy, Inhaber Emanuel Lufacs, Handel mit Uhren, 1. Wiesingerstraße 6. — Lukas Marie, gewerbsmäßige Uebernahme von Kleidern, Schuhen, Hüten, Stöcken, Schirmen zur Aufbewahrung, 1. Jajomirgottstraße 2, Café del Europa. — Lustig Therese, Gemischtwarenhandel im großen, 1. Wöllendorferstraße 9. — Mandl Leopold, Erzeugung von Hosenträgern, 1. Gölsdorfgasse 1. — Mandl Marie, Handel mit Zuderbäckereiwaren, Schokoladen, Bonbons und Kompotten (Marmeladen) Bonbonieren, landierten Früchten, Fruchtsäften, Gefrorenem, 1. Bauernmarkt 13. — Mary Charles, Schweinefleisch- und Selchwarenverfleisch, 6. Kollergergasse 6. — Mörzner Karl, Bervielfältigung von Schriftstücken unter Anwendung einfacher Verfahrensarten mit Ausschluß der Verwendung von lithographischen und Druckpressen, 9. Porzellangasse 33a. — Morawa Karl, Konzession gemäß § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung zum Verkauf von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, als Zweigniederlassung des Hauptbetriebes, 17. Dornbacherstraße 96, 16. Wilhelmminenstraße 19. — Nemeth Ludwig, Handschuh- und Bandagenmacher, 17. Kalvarienberggasse 57. — Pelikan Brigitta, Fragnergewerbe, 2. Volkswehrplatz, rechts der Reichsbrücke. — Petyan & Komp., Speisewirtschaft, 20. Gaußplatz 6. — Schafranek Berta, Alleinhaberin der Firma L. Schafranek, Antiquitätenhandel mit Ausschluß jeder an eine Konzession gebundenen Tätigkeit, 1. Kohlmarkt 5. — Scherer Leopold, Alleinhaber der prot. Firma L. Scherer, Erzeugung von „Manna“, Konservierungsmittel für Lackleder, fabriksmäßige Erzeugung von Paraffinkerzen, Nachtlüchtern und Fußbodenputz, 2. Laborstraße 22. — Schilder Charlotte, Verfleiß von Zuderwaren, Bäckerei, Schokolade, Kanditen, Gefrorenem, Fruchtsäften und Sodawasser, 2. Heinestraße 35. — Schöber Barbara, Massagegewerbe mit Ausschluß jeder Tätigkeit zu Heilzwecken, 1. Aleeblattgasse 5. — Schuh Franz, Baumeister, 12. Jöppelgasse 8. — Schwabl Maria, Fragnergewerbe, 5. Grohgasse 9. — Schwarz Bernhard, Alleinhaber der Firma Bernhard Schwarz, Handel mit Pelz- und Rauchwaren, 1. Fleischmarkt 18. — Seiler Emma, Uebernahme von Wäsche und Kleidern zum Putzen, 2. Hollandstraße 10. — Strnad Leopoldine, Gastwirtsgewerbe, 17. Lobenbaurngasse 8. — Töröl Albert Johann, Friseur, Kafeur und Beküdenmacher, 9. Riechtensteinstraße 30. — Wach Franz, Kleidermacher, 9. Gumpendorfergasse 5. — Wasserwogel Josef, Handel mit Motorrädern und deren Zubehör, 2. Untere Augartenstraße 14. — Weiss Rosa, Handel mit Textilwaren, 9. Fechtergasse 19. — Werner Berta, Handel mit Parfümeriewaren, 1. Wipplingerstraße 33. — Wimmer Franz, Gastwirt, 16. Neumayrgasse 15. — Wurst Antonie, Gemischtwarenhandel, 6. Esterhazygasse 27. — Zahradnik Anna, Lebensmittelhandel, beschränkt, 6. Gumpendorfer Straße 67. — Zottl Johanna, Wurst-, Selchwaren- und Schweinefleischverfleisch, 2. Brettendorfer Straße 45. — Zwiesper Leopold, Drechsler, 15. Lautenhayngasse 17.

9. Februar 1931.

Bauer Johann, Reparatur von Elektromotoren, 16. Thaliastraße 90. — „Bemin“, Benzin- und Mineralölvertriebsgesellschaft m. b. H., Großhandel mit Benzin, Petroleum und sonstigen Mineralölprodukten mit Delen, Fettwaren und Schmiermaterialien, 1. Graben 17. — Benedikt Anton, Reparatur von Autopneumatiken, 1. Maria Theresien-Straße 10. — Berta Johanna, Konzession gemäß § 15, Punkt 4 der Gewerbeordnung zur Anbietetung persönlicher Dienste an öffentlichen Orten, beschränkt auf die Reinigung von Schuhen und Kleidern, jedoch mit der Berechtigung zur Verwendung einer Hilfskraft für den Standort 6. Mariahilfer Straße 77 (neben der Bedürfnisanstalt, 6. Mariahilfer Straße 77 (neben der Bedürfnisanstalt). — Bledy Berta, Erzeugung von Strick- und Häkelwaren, 14. Schwendergasse 29/31. — Bohusch Karl, Musiker, 14. Pouthongasse 21. — Breiner Hermine, Gemischtwarenhandel, 16. Thaliastraße 31. — Brousil Johann, Schuhmacher, 16. Blumberggasse 12. — Cnofel Franz, Mechaniker, 16. Bachgasse 36. — Feldmann Robert, Handel mit Lederabschnitt-

waren und Schuhzugehör, 16. Koppstraße 30. — Fenbel Ludmilla, Wäsche-warenerzeugung, 10. Ettenreichgasse 11. — Schulim Morche Fränkel, Vermittlung von Personalkrediten mit Ausschluß gegen hypothekarische Sicherstellung oder an eine Konzession oder den Rechtsanwältin, Notaren und öffentlichen Agenten vorbehaltenen Tätigkeit, 1. Schottenring 17. — Gluck Salomon, Handelsagentur, 2. Mayergasse 14. — Grobois Erwin, Handelsagentur, 18. Scheibenbergstraße 13. — Guttmann Moses Izal, Handel mit Wäsche- und Textilwaren, 2. Große Schiffgasse 22. — Habermann Johann, Handel mit Kraftfahrzeugen deren Bestandteilen und Zugehör, 10. Jagdgasse 4. — Hörsthofer Josef, gewerbsmäßige Installation elektrischer Startstromanlagen und Einrichtungen, Unterstufe, für Niederspannung, jedoch eingeschränkt auf die Installation von Anlagen und Einrichtungen im Anschluß an bestehende elektrische Kraftwerke (eingeschränkte Niederspannungskonzession), 8. Lange-Gasse 5/7. — Holy Leopoldine, Erzeugung von Blusen und Wäschkleidern, 6. Gumpendorfer Straße 63. — Hübel Josef, Friseur, 2. Schüttaustraße 67. — Kitzka Gustav, Handel mit Schallplatten, Radioapparaten und -bestandteilen, Beleuchtungskörpern und -material, sowie Elektromaterial, 21. Ostmarktstraße 35. — Koch Walter, Gemischtwarenhandel im großen, 13. Linzer Straße 470. — Kohn Alexander, Handelsagentur, 2. Große Stadtgutgasse 34. — Dr. Jacques Kornfeld, gewerbsmäßige Eintreibung von Forderungen mit Ausschluß der Verfassung von schriftlichen Anbringen oder Urkunden sowie der Vertretung, 2. Vereinsgasse 24. — Kurz M., offene Handelsgesellschaft, Kleidermachergewerbe, 1. Johannesgasse 16. — Lacine Stephanie, Handel mit Tieren und mit Tierfutter, 18. Antonigasse 42. — Loder Gedalie, Handel mit Rüben, 2. Sturzerstraße 46. — Lustig Franz, Gemischtwarenhandel, 10. Knollgasse 66. — Morawec Richard, Kleidermacher, 5. Schönbrunner Straße 28. — Rappe Mendel, Spengler, 2. Ausstellungsstraße 43. — Refam Adolf, Gruft- und Gräberauschmückung, 10. Inzersdorfer Straße 101. — Robotny Marie, Gemischtwarenhandel unter Nachicht des Befähigungsnachweises gemäß § 13a, Absatz 6 der Gewerbeordnung, beschränkt auf das Gemeindegebiet von Wien, 2. Mayergasse 3. — Patal Wilhelm, Feilbieten von Eiern, Butter, Obst, Gemüse, Grünzeug und Geflügel im Umherziehen von Ort zu Ort im Sinne des § 60, Absatz 2 der Gewerbeordnung, für das Gemeindegebiet Wien, nur gültig für das Feilbieten von Haus zu Haus mit Eiern und Geflügel, 20. Klosterneuburger Straße 71. — Pfortner Emilie, Feilbieten im Umherziehen gemäß § 60 der Gewerbeordnung mit Milch, Eier, Obst, Gemüse, Naturblumen, Butter, Geflügel und natürlichen Säuerlingen, in Wien jedoch beschränkt auf Eier, Honig, Wildbret, lebendem Geflügel und natürlichen Säuerlingen, 13. Gumpendorfergasse 26. — Kaufh Anna, Konditoreiwaren, Verfleisch mit Fruchtsäften, 18. Währinger Straße 71. — Reichelt Theresia, Handel mit Lebens- und Genussmitteln und Artikeln des Haus- und Küchenbedarfes mit Ausschluß der im § 38, Absatz 4 und 5 der Gewerbeordnung angeführten Artikel und solcher, deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist, 10. Troststraße 65. — Rupp Julia Maria, Papier-, Schreib- und Zeichenwarenhandel, 14. Schweglerstraße 11. — Dr. Günther Johann Rusler, Vermittlung des Kaufes, Verkaufes, Tausches, Pachtung und Verpachtung von Realitäten, Vermittlung von Hypothekendarlehen (Realitätenvermittlung), 1. Schwarzenbergplatz 18. — Dr. Günther Johann Rusler, Verwaltung von Gebäuden, 1. Schwarzenbergplatz 18. — Schmid Alfons, Konzession zur Vermittlung des Kaufes, Verkaufes und Tausches, der Pachtung und Verpachtung von Realitäten und Vermittlung von Hypothekendarlehen (Realitätenvermittlung), 14. Hütteldorfer Straße 51. — Schweiz Sali, Gemischtwarenhandel, 10. Ettenreichgasse 15. — Stadler Alois Johann, Erzeugung von Panzerhärtepulver, 10. Leebgasse 7. — Strouhal Peregrin, Schuhmacher, 18. Währinger Straße 178 (Köhlergasse 1/3). — Shrowatka Robert, Uhrmachergewerbe mit Ausschluß des Rechtes der Haltung von Lehrlingen, 13. Risselgasse 6. — Sojacek Helene Margarete, Wäsche-warenerzeugung, 6. Esterhazygasse 27. — Wagenberg Hermann, Handel mit Textilwaren und Bekleidungsartikeln, 2. Förstergasse 8. — Weiß Maximilian, Handel mit Kalb- und Kleintierfellen sowie Unschlitt, 13. Gurgasse 43. — Wissek Franz, Friseurgewerbe (mit Ausschluß des Rechtes, Lehrlinge zu halten, 14. Schwendergasse 19. — Offene Handelsgesellschaft. Zadeyan & Sohn, Handel mit Teppichen, 2. Praterstr. 9

WILHELM HORAK**Auto- u. Karosseriereparaturwerkstätte**

V., Siebenbrunnengasse 22. — Tel. B-25-1-80.

Kontrahent der Gemeinde Wien.

Wagen-, Karosserie- u. Waggonfabrik**J. Rohrbacher Ges. m. b. H.**

Wien, XIII. Bezirk, Hietzinger Hauptstraße Nr. 119

Telephonnummer R-31-0-39

Architekt u. Stadtbaumeister

PETER BRICHWenzel König's Nachfolger
Wien, IV., Schikanedergasse 13
Telephon B-22-2-89

Kontrahent d. Gemeinde Wien

Ausführung von Bau-
meister- u. Eisenbeton-
arbeiten für Hochbauten

319

Österreichische J. G. für neuzeitlichen Straßenbau
Brüder Redlich & Berger-Neuchatel Asphalte & Co. Wien
Wien, I., Bösendorferstraße 6 337

Fernsprecher: U-46-2-63

Drahtanschrift: Ösigbau Wien

Ausführung von Straßenarbeiten aller Art für Stadt- und Landstraßen wie Stampf- und Gußasphalt-Straßendecken, Basaltino, ferner alle neuzeitlichen Straßenbeläge im Misch-, Tränk- und Strichverfahren mit Asphalt und Teer, heiß und kalt, sowie Beton-, Kition- und Silikat-Straßen; Pflasterungen in jeder Bauweise.
Beratung, Voranschläge kostenlos**Eisen- und Stahl-Aktiengesellschaft**Im Konzern der Oesterr. Alpine-Montangesellschaft, Wien und Vereinigte Stahlwerke A.-G. Düsseldorf,
Wien, VIII., Friedrich Schmidt-Platz 5 — Tel. A-29-5-40 Serie

Ständiges bestassortiertes Lager in Gas-, Wasserleitungs- und Siederöhren, Verbindungsstücken (Fittings) resp. Fassons, Armaturen für Gas, Wasser und Dampf, Sanitäre Einrichtungen; Weißblechen, Alpine Stählen aller Art, Alpine-Rohrseisen, Aluminium-Blechen, -Profilen, -Bändern, -Röhren, -Drähten; Dachschutz- und Isolierungsmittel „Gummatect“ etc. etc.

Statzendorfer Glanzkohleersetzt jede Auslandskohle und bringt große Ersparnis
Anfragen erbeten an:**Statzendorfer Kohlenwerk „Zieglerschächte“ Aktiengesellschaft**

Wien, I., Dominikanerbastei 10. — Tel. R-29-0-40 u. R-29-0-41.

„GEBE“ Koch- und Heizapparate-
Fabrikations-Ges. m. b. H. WienZentralbüro, Fabrik, Gießerei: XIII. Bez., Linzer Str. 141/145
326 Telephon: R-35-1-70, R-38-1-25, R-38-1-26

Niederlage: I. Bez. Getreidemarkt 10, Telephon B-26-2-72

Gasherde, Radiatoren, Kocher etc. transportable Kohlenherde, Gießerei und Emailwerk**Ing. Karl Stigler & Alois Rous**

Nachfolger A. Bügler & F. Jakob

STADTBAUMEISTER

Telephon B-34-4-76
302

Telephon B-32-2-97

Wien, VII., Kirchengasse 32

Ausführung aller Arten von Hoch- u. Eisenbetonbauten

ASPHALT-UNTERNEHMUNG
JOSEF LOSOS

Wien, XV., Hütteldorfer Straße 24. Tel. B-31-606 u. A-41-6-42

Naturasphalt, Stampfasphalt, Makadanpflasterungen,
Isolierungen, Dachpappen und Presskiesdächer

Kontrahent der Gemeinde Wien

DAS NEUE
TUBUS
SCHRÄGSITZVENTIL**S. LANG**
WIEN X.

STERN-MARKE

TUBUSIST DAS EINZIGE IDEALE VENTIL
MIT GERADEM, DURCHWEGS
KREISRUNDEM DURCH-
GANG. DAHER VOLLE AUS-
NÜTZUNG DER ANLAGE**Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft**

Wien, I. Bezirk, Karlsplatz Nr. 1

Telephon Nr. U-42-5-45 Serie

Mauer- und Dachziegel, Hourdis, Drainröhren,
Keramiksteine, Tonwaren aller Art.**STUAG ÖSTERREICHISCHE STRASSEN-**
BAU-UNTERNEHMUNG A. G.Direktion: Wien I., Seilerstätte 22 - Tel. R-22-1-97
Granitsteinbrüche u. Schotterwerke: Schärding O.-Ö
Telephon Nummer 8 und 52**NEUZEITLICHER STRASSENBAU**

Walzungen, Oberflächenbehandlung mit Kalt- u. Heißverfahren. Tränk- u. Mischverfahren. Sämtliche Arten von Pflasterherstellungen. Betonstraßen. Lieferung aller Sorten Pflastersteine. Randsteine, Werksteine, Bruchsteine, Schotter aus hochwertigem, zähhartem, blauem Granit 289

Ignaz Krausz & Comp.Bau- und Kunstschlosserei
Eisenkonstruktions-Werkstätte

Wien, XIV. Bezirk, Suessgasse 22.

Tel. B 34-0-47. Kontrahenten der Gemeinde Wien

Rietschel & Henneberg Ges. m.
b. H.ZENTRALHEIZUNGEN
LÜFTUNGEN
SANITÄRE ANLAGEN

Wien, VI., Theobaldgasse 19 — Tel. B-28-4-28

G. RUMPEL A. G.
BAUNTERNEHMUNG

WIEN III., SCHWARZENBERGPLATZ NR. 6

TELEPHON U-13-5-10 SERIE

WASSERVERSORGUNG, ROHRLEITUNGS-
BAU FÜR GAS UND WASSER. SCHWEISS-
ROHRLEITUNGEN. SANITÄRE EINRICH-
TUNGEN UND HEIZUNGSANLAGEN

290

F Aufzugesfabrik
REISSLER
Gesellschaft m. b. H.Wien, X., Erlachplatz Nr. 3 — Telephon Nr. U-44-4-92
Budapest VI, Horn Ede-utca 4

Gegründet 1868

12.000 Anlagen

Personen- u. Lasten-
AUFZÜGE
Krane, elektr. Spills

301